

Redefreiheit, Digitalisierung und die Rolle der Philosophie*

Micha Werner

Abstract: *The ongoing digital transformation of almost all areas of human action and agency calls for a readjustment of the norms that regulate these practices. For example, the digitisation of communicative practices poses new challenges to their functioning. This paper explains some of these challenges and argues that they cannot be met by a normative framework that focuses mainly on defensive (free speech and property) rights. In the context of mediated digital communication, the application of such a framework may even have paradoxical consequences. Accordingly, this paper argues for a broader system of communicative rights, understood as rights to meaningful participation in well-functioning communicative practices.*

Keywords: *communicative rights; freedom of speech; digital transformation; digital media; libertarianism*

Die digitale Transformation fast aller menschlichen Handlungsbereiche legt oft die Neuaneignung und ggf. Neujustierung der Normen nahe, die diese Praxen regulieren. Welchen Beitrag auch die Philosophie dafür leisten kann, soll hier am Beispiel der Redefreiheit illustriert werden. Dazu wird erst an das spezifische Thema herangeführt (1), dann an klassische Begründungen der Rede- und Äußerungsfreiheit erinnert (2) und gezeigt, inwiefern der digitale Kommunikationswandel die mit dem Zeitalter der Massenmedien einsetzende Verschiebung des kommunikativen Flaschenhalses von den Äußerungs- zu den Rezeptionschancen ins Extrem treibt (3). Daher kann die Anwendung klassisch liberaler, primär abwehrrechtlicher Konzepte der Redefreiheit auf digital gewandelte Redekontexte etwa im Hinblick auf die Stellung der sogenannten Intermediäre zu Problemen führen (4), deren Lösung

* Für vielfältige Anregungen und Verbesserungen danke ich Klaus Beck, Stefanie Averbeck-Lietz, Tim Kirchner, Kira Boots, den Teilnehmer:innen des Kolloquiums Praktische Philosophie und den Herausgeber:innen dieses Bandes.

nicht allein von der Selbstverantwortung privatwirtschaftlicher Akteure zu erhoffen ist (5). Welche Rolle die Philosophie bei der Bewältigung solcher Probleme spielen kann, hängt selbst von substantiellen sozialphilosophischen Überzeugungen ab (6). In Abgrenzung von Karsten Webers libertärem Verständnis digitaler Redefreiheit als Informationsverfügungsfreiheit (7) wird dafür plädiert, den abwehrrechtlichen Kern der Redefreiheit durch Teilhaberechte (auf faire Kommunikationschancen) und Partizipationsrechte (auf die Mitgestaltung von Kommunikationsstrukturen) zu ergänzen. Hilfreiche Beiträge zur Konkretisierung dieser kommunikativen Rechte im Kontext eines komplexen Mediensystems und Gefüges funktional ausdifferenzierter Teilöffentlichkeiten kann die Philosophie nur als Partnerin im interdisziplinären Diskurs mit anderen Disziplinen leisten (8).

1. Digitaler Kommunikationswandel

Immer deutlicher wird, dass Digitalisierung und Vernetzung einen kulturellen Umbruch bezeichnen, vergleichbar mit der Durchsetzung des Buchdrucks, wenn nicht gar der Schriftkultur. Im Kern meint Digitalisierung nur die Übersetzung von Informationen verschiedenen Typs (von Texten, Noten, Messergebnissen, Bildern, Film- oder Tonaufnahmen und so weiter) in eine auf Ziffern (*digits*) basierende Form. Revolutionäres Potential entfaltet sie dank der Verwendung eines binären Formats, das es ermöglicht, jene Informationen mittels effizienter Technologien (v.a. elektronisch, magnetisch oder optisch) zu speichern, über vernetzte Systeme zu übermitteln, zu durchsuchen oder noch weitergehend ›maschinell‹ (z.B. mittels selbstlernender neuronaler Netzwerke) zu be- und verarbeiten. Wer wie ich in den 1960er Jahren geboren wurde, hat miterlebt, wie rasant und wie tiefgreifend jene Technologien nahezu alle Bereiche menschlicher Lebenspraxis durchdrungen und transformiert haben: Institutionen, Praktiken und Methoden der Produktion, des Konsums und des ökonomischen Austauschs ebenso wie solche der Forschung, der wissenschaftlichen, privaten oder politischen Kommunikation, der politischen Herrschaftsorganisation, der Personenüberwachung, der Kriegsführung, der kulturellen Selbstverständigung, der Literatur-, Kunst- und Musikproduktion, der religiösen Vergemeinschaftung, des Kochens, der Freizeitgestaltung, der Partnerwahl und der individuellen Selbstsorge und Selbstkontrolle bis hin zu Praktiken der Meditation oder Steuerung des Schlafverhaltens.

Nun gehört zum normativen Selbstbild moderner Gesellschaften, dass sie die von ihnen selbst hervorgebrachten Transformationsprozesse nicht einfach als quasi-naturwüchsiges Schicksal über sich ergehen lassen, sondern vielmehr zum Gegenstand kritischer Reflexion und bewusster Gestaltung machen. Teilt man dieses Ideal, steht man vor der Aufgabe, diese Reflexions- und Gestaltungsaufgaben im Ausgang von den bestehenden Strukturen gesellschaftlicher Arbeitsteilung zu organi-

sieren. Nimmt man an, dass die Philosophie auch heute noch aufgerufen ist, Beiträge zur argumentativen Kritik menschlicher Lebensvollzüge und ihrer sozialen und kulturellen Objektivierungen zu leisten, wird man folgern, dass der digitale Wandel auch Ansatzpunkte für philosophische Betätigung bietet. Allerdings ist es eine offene Frage, ob und wie es gerade einer grundlagenkritischen und daher oft vorsichtig-tastenden Disziplin wie der Philosophie gelingen kann, weder von der Vielgestaltigkeit noch von der Geschwindigkeit der digitalen Revolution überwältigt zu werden.

Sucht man die Antwort in der Priorisierung von Themenbereichen nach dem Grad ihrer Dringlichkeit, liegt es nahe, dort anzusetzen, wo die Voraussetzungen und Ressourcen der gesellschaftlichen Selbstverständigung, Selbstkritik und Selbstbestimmung ihrerseits von den digitalen Transformationsprozessen erfasst werden. Das ist etwa dort der Fall, wo KI-basierte Systeme unsere bisherigen Auffassungen von Autonomie, Verantwortlichkeit, Zurechenbarkeit oder Autor:innenschaft in Frage stellen, und ebenso dort, wo der digitale Wandel die gesellschaftlichen Verständigungsverhältnisse umwälzt (Hahn/Langenohl 2017) – und damit in jene Sphäre eingreift, in der die kritische Reflexion auf diese Umwälzung selbst erfolgen muss. Die folgenden Überlegungen konzentrieren sich auf den zweiten Themenbereich, den digitalen Wandel¹ der Strukturen öffentlicher Kommunikation.

Würdigen wir zunächst die neuen Möglichkeiten, die durch die Entwicklung digitaler Kommunikationstechnologien eröffnet werden: Diese Technologien ermöglichen interaktive (auch synchron-interaktive) und »selbstvermittelte« Kommunikationsprozesse zwischen Nutzer:innen, die grundsätzlich über den gesamten Globus verteilt sein können (Schönhagen 2004). Die Digitalisierung hat die Kosten der Informationsverbreitung radikal vermindert² und damit potentiell – hier sind die Befunde weniger eindeutig (Deibert/Villeneuve 2004; Chang/Lin 2020) – umgekehrt den Aufwand staatlicher Zensurmaßnahmen erhöht. Grundsätzlich erschwert auch die Dynamik digitaltechnologischer Entwicklungen und bereits die Tatsache, dass neben den alten Medien neue Alternativangebote entstanden sind, die Konsolidierung von Einflussmonopolen. Schließlich eröffnen die Verbindung von Text-, Bild- und Tonübertragung und Technologien der künstlichen Datenverarbeitung gänzlich neuartige und faszinierende Möglichkeiten zur Gestaltung von Kommunikationsprozessen, etwa durch neue Formen der Textauswertung, der

-
- 1 Der gängige Begriff des »digitalen Wandels« wird der Kürze halber auch hier verwandt; er darf aber nicht im Sinne eines technologischen Determinismus missverstanden werden. Was er bezeichnet, sind nämlich Veränderungen, die durch die Entwicklung digitaler Technologien zwar allererst ermöglicht, aber nicht auch schon durch sie allein erzwungen werden, sondern stets durch zusätzliche (kulturelle, sozioökonomische...) Faktoren zu erklären sind.
 - 2 Jedenfalls für diejenigen, die überhaupt Netzzugang haben; vgl. Riehm/Krings 2006.

Datenpräsentation, der Musikvermittlung und der multimedialen Verschränkung von Inhalten, durch neue Assistenztechnologien für Personen mit auditiven oder visuellen Einschränkungen, durch digitale Wörterbücher und Übersetzungssysteme, durch personalisierte Such- und Vorschlagsalgorithmen und jüngst auch durch *chatbots* und andere Anwendungen generativer KI.

Den zahlreichen neuen Möglichkeiten digitaler Kommunikation entsprechen aber auch neue Herausforderungen für die verantwortliche Gestaltung von Kommunikationsprozessen. Diese Herausforderungen betreffen zum einen die möglichen Hebel, an denen Gestaltungsversuche überhaupt ansetzen können. Schwierigkeiten der Regulierung digitaler Netzkommunikation, die durch deren transnationalen Charakter und/oder durch VPN's, Overlay-Netzwerke und starke Verschlüsselung geschaffen werden, mag man im Hinblick auf Zensurversuche autoritärer Regierungen begrüßen. Sie erschweren aber auch potentiell legitime gesellschaftliche Regulierungen etwa im Interesse des Jugendschutzes, zum Schutz der Privatsphäre, zur Verfolgung von Drogen-, Waffen- oder Menschenhandel oder der Einhegung von Hassrede (Bromell 2022; Frischlich 2022). Zum anderen erfordert die digitale Transformation von Kommunikationsprozessen auch eine kritische Überprüfung der Normen und Ideale, die für die Regulierung und die Bewertung dieser Prozesse einschlägig sind.

Soweit die Wissenschaft Beiträge zur kritischen Reflexion dieses Wandels leisten kann, ist wesentlich die Kommunikations- und Medienwissenschaft angesprochen, die die Beschreibung, Erklärung und Deutung von Medien, Kommunikationsstrukturen, -mustern und -praktiken als einen ihrer zentralen Forschungsgegenstände betrachtet (Alm et al. 2022). Im Hinblick auf ihre (vielfältigen) Fragestellungen, Deutungsperspektiven, Methoden und Erklärungsansätze (Schweiger/Beck 2019) steht sie im Austausch mit anderen Wissenschaften (Sutter/Mehler 2010: 7ff.), darunter auch der Philosophie. Welche spezifischen Beiträge man sich dabei von der Philosophie erhofft, hängt wesentlich vom Philosophieverständnis ab. Relativ unkontrovers (und entsprechend vage) ist die Auffassung, dass Philosophie eine Rolle bei der Interpretation, Klärung und Begründung begrifflicher, methodischer und normativer Grundlagen sinnvoller und vernünftiger Lebensvollzüge und ihrer Objektivierungen spielen kann.³ Aus dieser allgemeinen und vagen Bestimmung folgt bereits, dass eine Zusammenarbeit zwischen Kommunikationswissenschaft und Philosophie grundsätzlich auf zwei verschiedenen Ebenen angesiedelt

3 Strittiger ist, welche Methoden der Philosophie dabei zur Verfügung stehen und inwieweit diese sich von den Methoden anderer Wissenschaften unterscheiden. Entsprechend ist auch strittig, wie stark oder schwach, kontextrelativ oder voraussetzungsvoll mittels philosophischer Methoden einlösbarer Geltungsansprüche sein können. Für ein Spektrum jüngerer Angebote vgl. Ragland/Heidt 2001.

sein kann, da sowohl Kommunikationspraxen selbst als auch die auf sie reflektierende Kommunikationswissenschaft als Gegenstände philosophischer Reflexion in Frage kommen.

Entsprechend kann Philosophie zum einen aus sprachphilosophischem, logischem, kulturphilosophischem, sozialphilosophischem oder kommunikationsethischem Erkenntnisinteresse ihren Blick auf Kommunikationsakte, -praxen, -formen oder -strukturen richten. In dieser Hinsicht ist sie Partnerin der Kommunikationswissenschaft, die teils überlappende, teils ergänzende Projekte verfolgt. So werden sich, da menschliche Kommunikation grundsätzlich eine normregulierte Praxis ist, sowohl die Kommunikationswissenschaft als auch die Philosophie für Beschaffenheit, Funktion und Wandel dieser Normen interessieren. Erstere wird dies jedoch primär in der Perspektive einer empirisch beschreibenden, deutenden und erklärenden Disziplin tun (s. vergleichend Averbeck-Lietz 2017), die Philosophie dagegen primär im Interesse einer normativen Rekonstruktion oder Kritik. Da einerseits auch die kommunikationswissenschaftliche Deutung und Erklärung sozialer Institutionen, Praxen und Akte die Frage der objektiven Gültigkeit der diese Institutionen, Praxen und Akte stützenden Werte oder Normen in Betracht zieht (Zillich et al. 2016) oder aus methodologischen Gründen ziehen muss (Habermas 1981) und da andererseits die philosophischen Bemühungen um die Begründung von Werten oder Normen nicht indifferent gegenüber deren realer sozialer Bedeutung und Einbettung sein können, ist eine Zusammenarbeit beider Disziplinen für beide potentiell profitabel, wenn nicht sogar unvermeidlich.

Zum anderen kann Philosophie auch aus wissenschaftstheoretischem Interesse auf die Kommunikationswissenschaft als Forschungsgegenstand reflektieren. In dieser Hinsicht kann sie sowohl als methodische Hilfsdisziplin der Kommunikationswissenschaft auftreten und deren Bemühungen um eine Reflexion auf das eigene disziplinäre Selbstverständnis (Geise et al. 2021a; Geise et al. 2021b) unterstützen als auch übergreifende wissenschaftsphilosophische Ziele verfolgen. Als verbliebener Rumpf einer früheren Universalwissenschaft, aus der heraus sich bis in jüngste Zeit immer wieder Einzelwissenschaften ausdifferenziert haben, kann Philosophie auch eine Rolle bei der Übersetzung von Beiträgen aus verschiedenen Einzeldisziplinen spielen, oder, in der Rolle einer bewussten Einzelwissenschafts-Dilettantin, Anstöße für potentiell fruchtbare Kooperationen liefern.

Im Folgenden möchte ich den ersten Bereich möglicher Zusammenarbeit zwischen Philosophie und Kommunikationswissenschaft bei der Reflexion auf den digitalen Wandel exemplarisch illustrieren. Am Beispiel der Redefreiheit möchte ich zeigen, dass der digitale Wandel neue Fragen hinsichtlich der Bedeutung, Institutionalisierung und Rechtfertigung kommunikativer Grundnormen aufwirft, zu deren Klärung auch die Philosophie beitragen kann.

2. Kommunikationsgrundrechte

Von vorrangiger Bedeutung für die Reflexion des digitalen Kommunikationswandels ist aus normativer Sicht die Frage, inwieweit er Menschen- oder grundlegende Bürger:innenrechte betrifft. In der Literatur finden sich unterschiedliche Konzepte einschlägiger Rechte, und zwar in der Regel Freiheitsrechte wie Äußerungs- und Redefreiheit(en), Informationsfreiheit(en) oder Kommunikationsfreiheit(en). Diese Kommunikations(grund)rechte weisen großflächige Überlappungen auf, sind aber nicht deckungsgleich. Rede- und Äußerungsfreiheit werden insbesondere in der angelsächsischen Diskussion oft austauschbar verwandt, weil das Konzept von »Rede« juristisch so weit interpretiert wird, dass es auch nicht-symbolische Ausdrucksformen wie Musik oder abstrakte Kunst einschließt (Tushnet/Chen/Blocher 2017). Die Formulierung in Art. 5, Abs. 1 GG schützt zugleich mit der Äußerungsfreiheit auch die »Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film«. Das Konzept der »Informationsfreiheit« geht einerseits deutlich über das Konzept der Äußerungsfreiheit hinaus, insofern es zum einen auch exklusive private Verfügungsrechte über Informationen (also auch Rechte auf Nicht-Äußerung) und zum anderen auch Rechte auf Informationszugang (ebenfalls durch Art. 5, Abs. 1 GG geschützt) einschließt (Weber 2009). Andererseits scheint es auf nicht-symbolische Ausdruckshandlungen nicht unmittelbar anwendbar. Das Konzept der Kommunikationsfreiheit(en) (Beck 2021) bzw. -grundrechte (Sell 2017; Asscher 2002) stellt individuellen Abwehr-, Verfügungs- oder Zugangsrechten typischerweise auch partizipative Rechte auf Teilhabe an und Mitgestaltung von gemeinschaftlichen Praxen und Institutionen der Kommunikation zur Seite.

Rechte auf Äußerungs- und Redefreiheiten sind in den Rechtssystemen der westlichen Demokratien am stärksten verankert. Als *moralische* Rechte reichen sie – wie alle moralischen Rechte – genau so weit wie die Gründe, die für sie angeführt werden können. Klassischerweise werden als zentrale Argumentationstypen vor allem wahrheitsbasierte (Mill 1977), autonomie- (Scanlon 1972; Brison 1998) und demokratiebasierte Argumente (Meiklejohn 1948; Schauer 1983; Sunstein 1993) angeführt (häufig, wie schon bei Mill, miteinander verflochten); daneben (oder wiederum damit vermittelt) finden sich u.a. auch würde-, selbstentfaltungs-, toleranz-, glücks- oder tugendbasierte Argumente (zum Überblick vgl. Barendt 2007: 1ff.; Greenawalt 1989; Schauer 1982: 3ff.). Für die Überzeugung, dass wir Redefreiheiten schützen sollten, sprechen also Annahmen wie die, dass diese Freiheiten nötig sind für eine funktionierende Demokratie, oder für die kooperative Wahrheitsuche, oder dass sie unmittelbar als Aspekte ihrerseits begründeter, noch allgemeinerer Rechte oder Grundfreiheiten zu verstehen sind, etwa auf Individualität, Selbstbestimmung und freie Selbstentfaltung. Diese Annahmen speisen

dann Argumente, die teils konsequentialistisch und gemeinwohlorientiert und teils nicht-konsequentialistisch und teils auch ›absolutistisch‹ ausbuchstabiert werden.⁴

Diese Argumente – und ebenso die spezifischen Formulierungen der Rede-, Presse- oder Informationsfreiheit, die in den Rechtssystemen liberaler Demokratien verankert sind, sowie die Traditionen ihrer Interpretation und Abwägung gegen andere Grundrechte – sind jedoch wesentlich noch im Kontext von Kommunikationsstrukturen entwickelt worden, die sich von denen des digitalen Zeitalters deutlich unterscheiden. Es ist daher zu fragen, inwieweit der digitale Kommunikationswandel Auswirkungen auf unser Verständnis, auf die Stichhaltigkeit von Begründungen oder den relativen Stellenwert der Redefreiheit hat oder haben sollte.

3. Digitale Revolution der Kommunikationsökonomie

Betrachten wir zunächst (in stark stilisierter Darstellung) einige Merkmale der Öffentlichkeit im 18. und 19. Jahrhundert. Information war vergleichsweise knapp. Bei deutlich niedrigerem und zudem noch ungleicher verteiltem sozialen Wohlstand waren die Kosten der Verbreitung geschriebener Texte deutlich höher als heute. Chancen auf die aktive und passive Teilnahme an gesellschaftlichen Verständigungsprozessen waren durch ökonomisch bedingte Grenzen des Bildungszugangs beschränkt. Als Mittel der gezielten Minderung oder Unterdrückung von Kommunikationschancen kam vor allem die direkte Unterdrückung der Vervielfältigung oder Verbreitung von Äußerungen in Frage – durch Zensur, die bei der Druckerpresse ansetzt. Die nachträgliche Unterdrückung der Rezeption bereits in Umlauf gebrachter Äußerungen durch lesekundige und um Neuigkeiten aktiv bemühte Bürger:innen war vergleichsweise mühsam. Auf indirekte Weise lässt das der Vorbericht in Büchners *Hessischem Landboten* [1834] erkennen, der Leser:innen vor den Konsequenzen möglicher Zensurverletzung schützen will:

»Dieses Blatt soll dem hessischen Lande die Wahrheit melden, aber wer die Wahrheit sagt, wird gehenkt, ja sogar der, welcher die Wahrheit liest, wird durch mein-eidige Richter vielleicht gestraft. Darum haben die, welchen dies Blatt zukommt, Folgendes zu beobachten:

4 Die zentrale Rolle, die John St. Mills Überlegungen noch in der gegenwärtigen Diskussion spielt (sichtbar etwa in van Mill 2021), erklärt sich vermutlich aus dem ›hybriden‹ Charakter seiner Position: Indem Mill einerseits beispielsweise den Nutzen fürs gemeinschaftliche Erkenntnisstreben, andererseits das grundlegende Individualrecht auf Handlungsfreiheit betont, das nur bei drohendem Schaden für Andere einzuschränken ist, verschränkt er Elemente, deren Verhältnis zueinander Raum für Interpretationen und unterschiedliche Schwerpunktsetzungen lässt.

1. Sie müssen das Blatt sorgfältig außerhalb ihres Hauses vor der Polizei verwahren;
2. sie dürfen es nur an treue Freunde mitteilen;
3. denen, welchen sie nicht trauen, wie sich selbst, dürfen sie es nur heimlich hinlegen;
4. würde das Blatt dennoch bei einem gefunden, der es gelesen hat, so muss er gestehen, dass er es eben dem Kreisrat habe bringen wollen;
5. wer das Blatt nicht gelesen hat, wenn man es bei ihm findet, der ist natürlich ohne Schuld.« (Büchner 2016: 5)

Unterstellte man eine hinreichend funktionierende Konkurrenz von Buch- und Zeitungsverlagen, Vereinsblättern, Parteizeitungen und Flugschriften, war Zensur primär von der Staatsmacht zu fürchten. Der Schutz privater Eigentumsrechte und Gewerbefreiheiten, insbesondere von Zeitungs- und Buchverlagen, harmoniert unter jener – mehr oder weniger kontrafaktischen⁵ – Unterstellung funktionierender Meinungskonkurrenz mit dem Schutz der Kommunikationschancen wenigstens des gebildeten Teils der Gesellschaft. In diesem Rahmen war es für die Gebildeten in gewisser Hinsicht naheliegend, Kommunikationsgrundrechte wesentlich als Abwehrrechte gegen staatliche Einmischung zu verstehen, das heißt als Abwehrrechte auf freie Meinungsäußerung, auf Pressefreiheit und die freie Verfügung von Verleger:innen über ihr Privateigentum. Sind solche Rechte sozial etabliert, lassen sie sich in einem zweiten Schritt gegebenenfalls noch sozialstaatlich ergänzen, etwa durch Anspruchsrechte auf Bildungszugang und eine informationelle Grundversorgung (Kubicek 1996; Weber 2005: 183).

Schon mit dem Aufkommen der (elektronischen) Massenmedien haben sich die technischen und ökonomischen Rahmenbedingungen jedoch grundlegend gewandelt. Erst recht unterscheiden sich die Rahmenbedingungen digitaler Kommunikation von denen des 18. und 19. Jahrhunderts. Für diejenigen Personen, die über Netzzugang verfügen, tendieren nun die Kosten der globalen Informationsverbreitung gegen Null. Entsprechend schwillt das Volumen der Redebeiträge an und – dies ist entscheidend – verlagert sich der die Kommunikationschancen einzelner Sprecher:innen beschränkende Flaschenhals von den Chancen auf die *Äußerung und Verbreitung* der eigenen Rede zu den *Rezeptionschancen* (Franck 1998; Goldhaber 1997; Beck/Schweiger 2001). Knapp und kostbar sind nun vor allem die Chancen darauf,

5 Um den Eindruck zu vermeiden, einer »ungerechtfertigten Idealisierung« (Habermas 1990: 15; vgl. 34 ff.) der vor-elektronischen bürgerlichen Öffentlichkeit Vorschub zu leisten sei daran erinnert, dass die vorliegenden Bemerkungen nicht als Beitrag zur Geschichte der Medienökonomie gedacht sind. Sie sollen erklären, in welchem Kontext, die Fokussierung auf eine Redefreiheit, die als Abwehrrecht gegenüber dem Staat verstanden wird, plausibel erscheint. Dieser Kontext kann durchaus auch idealisierende Aspekte zeitgenössischer Selbstdeutungen beinhalten.

dass die eigene Stimme irgendwie durch das betäubende Brausen des Meinungsmeers hindurchdringt, indem beispielsweise einzelne *tweets*, *blogs*, Websites oder Videos einen vorderen Platz in Suchergebnissen finden oder von *social media*-Algorithmen anderen Nutzer:innen vorgeschlagen werden; eine Situation, die häufig mit dem Label der »Aufmerksamkeitsökonomie« bezeichnet wird.

Tim Wu, der als Rechtswissenschaftler den Begriff der Netzneutralität geprägt hat, hält diese Verschiebung des kommunikativen Flaschenhalses für den gravierendsten Aspekt des Wandels der Kommunikationsumgebung. Nicht länger sei die Rede selbst knapp, sondern die Aufmerksamkeit der Hörer:innen. Entsprechend gehen laut Wu auch die neuen Bedrohungen für den öffentlichen Diskurs von diesen veränderten Bedingungen aus.⁶ Im Rahmen der Netzkommunikation liegt nämlich ein lohnender Ansatzpunkt für die zielgerichtete Manipulation von Kommunikationsprozessen in der gezielten Beeinflussung der *Chancen auf die Auffindbarkeit* von in gewisser Weise bereits »verbreiteten« oder »geteilten« Redebeiträgen durch potentielle Rezipient:innen. In anderen Worten: Entsprechende Strategien setzen nicht mehr an der Quelle an, sondern sozusagen bei Eingriffen am oder im Leitungsnetz, und zwar (denkt man beispielsweise an personalisierte Newsfeeds) sozusagen bis hin zum individuellen Wasserhahn.

Ein ebenso alltäglich-triviales wie prägnantes Beispiel für solche Strategien, das aus dem Bereich der kommerziellen Kommunikation stammt, liegt in dem Versuch von Online-Handelsplattformen, über ein umfangreiches Netz zunächst unverdächtig »Partner«-Webseiten möglichst viele Suchanfragen potentieller Kund:innen auf die eigenen Server zu lenken. Informationen über die auf alternativen Plattformen verfügbaren Angebote bleiben dann zwar prinzipiell verfügbar; sie lassen sich jedoch auf diese Weise unter der Flut eigener »suchmaschinenoptimierter« Beiträge begraben.⁷ Analoge Strategien werden auch im Bereich der politischen Rede verwandt. Der gut dokumentierte Betrieb von Jewgeni W. Prigoschins Sankt Petersburger Trollfarm (Bastos/Farkas 2019; Dawson/Innes 2019) macht(e) sich

6 »The most important change in the expressive environment can be boiled down to one idea: it is no longer speech itself that is scarce, but the attention of listeners. Emerging threats to public discourse take advantage of this change.« (Wu 2018: 548)

7 Anreize für die Partnerseiten, auf das eigene Angebot zu verlinken, können dank der Nachverfolgbarkeit des Nutzer:innenverhaltens durch die ökonomische Beteiligung an den generierten Transaktionen oder Seitenaufrufen generiert werden. Eine Amazon-Informationseite für Partnershops und -websites erläutert: »Mit Tracking-IDs können Partner die Performance verschiedener Websites oder Werbestrategien analysieren und gleichzeitig Werbekostenerstattungen [...] akkumulieren. Beispielsweise könnte der Partner partnerID-21 mithilfe der Tracking-ID partnerID-1-21 die Aktivitäten in seinem Shop verfolgen und mithilfe der Tracking-ID partnerID-2-21 darüber hinaus die Aktivitäten seines Newsletters messen. Unter jeder Tracking-ID werden Werbekostenerstattungen für sein Partnerkonto partnerID-21 generiert.« (Amazon 2023)

ebenso wie die im Auftrag der chinesischen Staatspropaganda tätige sogenannte ›freiwillige 50 Cent-Armee‹ (Han 2018: 101ff., 152ff.) die günstigen Kosten der Informationsverbreitung zunutze, um Informationskanäle mit den gewünschten Inhalten zu fluten. Auch wenn das Ziel, konkurrierende Informationen vollständig unsichtbar zu machen, dabei nicht immer verfolgt oder gar tatsächlich erreicht wird, lässt sich durch die breite Streuung gewünschter Inhalte die Informationsumgebung potentiell in einer aus Sicht der jeweiligen Akteure gewünschten Weise beeinflussen; etwa indem die wahrgenommene Glaubwürdigkeit der verbreiteten Inhalte durch wiederholte Rezeption (›truth effect‹: Dechêne et al. 2010) erhöht oder ein bestimmtes Meinungsklima simuliert wird, um Konformitätseffekte zu erzielen, oder um Unsicherheit und Misstrauen gegenüber Institutionen zu schüren (Bennett/Livingston 2018). Hendricks und Vestergaard formulieren prägnant:

»Traditionally, tyrants' strategy has been to keep the people's information level at an absolute minimum as means of exerting power. Through censorship and punishment, oppressors could deprive people of the sources of information considered problematic. [...] However, in the age of information, a similar propagandistic effect may be obtained by [...] drowning [...] citizens, voters, and media in misinformation and noise. This [is] realized without censorship and suppression of freedom of speech.« (Hendricks/Vestergaard 2019: xiii)

Entsprechende Strategien lassen sich noch weiter rationalisieren, seit sich auch die Textgenerierung digitalen Systemen übertragen lässt (Milmo/Hern 2023). Trollfarmen können durch die Nutzung von generativer KI für die Texterstellung sowohl ihre Kosten senken als auch Gefahren durch *whistleblower* oder andere Folgen menschlicher Unkalkulierbarkeit mindern. Wenn die digitale Automatisierung neben Gestaltung und Austausch auch die Produktion von Informationen erfasst, ist die von Wu beschriebene Umwälzung der Kommunikationsökonomie von einer Knappheits- zu einer Überflussökonomie an einen Extrempunkt gelangt. Knapp und kostbar bleiben dabei weiterhin – und, relativ betrachtet, mehr denn je – die zur Verfügung stehende Zeit, Aufmerksamkeit und Verarbeitungskapazität von Kommunikationspartner:innen.

Das Label »Aufmerksamkeitsökonomie« benennt die praktisch relevanten Aspekte und Konsequenzen dieser Situation allerdings nur in einer eigentümlich selektiven und perspektivisch verzerrten Weise. Die durch den Begriff hervorgehobene Knappheit der Chancen auf das Rezipiertwerden von verlautbarten Äußerungen erscheint salient primär aus der Perspektive von (potentiellen) von *Informationsanbieter:innen* bzw. *Sprecher:innen*, die mit ihren Mitteilungen eine mehr oder weniger spezifizierte Gruppe möglicher Rezipient:innen erreichen möchten. Die Kombination aus (Des-)Informationsüberfluss einerseits, begrenzten Rezeptions- und Verarbeitungsressourcen andererseits, bringt jedoch für die *Informati-*

onssuchenden bzw. Rezipient:innen ebenso große Herausforderungen mit sich. Diese Herausforderungen werden durch den Begriff der »Aufmerksamkeitsökonomie« eher verdeckt. Denn knapp und kostbar ist aus der Rezipient:innenperspektive ja keineswegs die eigene Aufmerksamkeit für inhaltlich beliebige Kommunikationsbeiträge. Vielmehr sind es die eigenen Chancen, sich in der Überfülle des Informationsangebots sinnvoll zu orientieren, Beiträge einzuordnen und genau diejenigen Inhalte zu selektieren, die am Maßstab der aufgeklärten eigenen Interessen und Werte tatsächlich rezeptionswürdig sind. Kostbar und knapp sind aus ihrer Sicht also vor allem die Ressourcen für eine qualifizierte, zuverlässige oder wenigstens vertrauenswürdige oder auf transparenten Kriterien basierende Einordnung und Selektion von Kommunikationsbeiträgen.

Im Vergleich zu vordigitalen Kommunikationsstrukturen deutlich verändert haben sich schließlich auch die Technologien und sozioökonomischen Institutionen, die die Koordination der Perspektiven der (verschiedenen Gruppen von) Sprecher:innen und Rezipient:innen leisten und die das Spielfeld prägen, auf dem der Ausgleich ihrer teils komplementären und teils konkurrierenden Interessen ausgehandelt wird. Die vor-elektronischen Orientierungs- und Selektionsmechanismen des Verlagswesens, des kritischen Journalismus und der Kaffeehausgespräche sind zwar keineswegs verschwunden, in den vergangenen Jahrzehnten jedoch erheblich zurückgedrängt worden. Ablesen lässt sich dies beispielsweise am veränderten Zahlenverhältnis zwischen Journalist:innen und PR-Expert:innen, die im Auftrag von Unternehmen, Regierungsinstitutionen, Parteien oder sonstigen Interessengruppen strategischen Einfluss auf die Informationsumgebung nehmen. Der Kommunikationswissenschaftler Stephan Ruß-Mohl hält mit Verweis auf Greenslade (Greenslade 2014) fest:

»Mit der Digitalisierung verschiebt sich beschleunigt die Machtbalance zwischen Journalismus und PR: Kam in den [19]80er Jahren in den USA statistisch noch auf einen PR-Experten jeweils ein Journalist, so wurde daraus bis zum Jahr 2008 jeweils eine Übermacht von vier bis fünf PR-Experten pro Journalist [...].« (Ruß-Mohl 2022)

Seit 2008 hat sich das Verhältnis noch weiter verschoben; 2018 kamen auf jede:n Journalist:in bereits sechs PR-Professionals, wobei letztere im Durchschnitt auch etwa ein Drittel mehr verdienten als die Journalist:innen (Schneider 2018).

Gänzlich neu ist im Vergleich mit der vordigitalen Kommunikationsumgebung die Rolle der sogenannten *Informationsintermediäre* (kurz Intermediäre). Die Rezeptionschancen digitaler Kommunikationsbeiträge liegen vielfach in der Hand – genauer gesagt: in der Verfügung der als Betriebsgeheimnis gehüteten Computeralgorithmen – dieser meist privatwirtschaftlich organisierten Akteure. Einige von ihnen bilden in ihrer jeweiligen Domäne zumindest regionale De-facto-Monopole oder Oli-

gopole. So lag der Marktanteil von *Alphabets Google* bei Suchmaschinen im April 2023 bei über 90% (StatCounter); im Bereich der sozialen Kurznachrichten hat X (vormals *Twitter*) eine zentrale Stellung inne, im Bereich der sozialen Netzwerke und *social videos* dominieren *Meta Platforms* (zu dem neben *Facebook* auch *Instagram*, *WhatsApp* und *Messenger* gehören), *TikTok* und *YouTube* (letzteres wiederum zu *Google* gehörig), wobei auch größere Konkurrenten wie das zu *Alphabet* gehörige Business-Netzwerk *LinkedIn* oder das zu *Meta* gehörende *Threads* oft anderen Mitgliedern der sogenannten *big five* der IT-Branche (*Alphabet*, *Amazon*, *Apple*, *Meta*, *Microsoft*) gehören. Die Konzentration im Bereich der Informationsintermediäre ist dabei kein Zufall, sondern wesentlich das Ergebnis von Netzwerkeffekten: So ist der Zugang zu sozialen Netzwerken für Nutzer:innen wie für Werbetreibende typischerweise desto wertvoller, je mehr Mitglieder schon beigetreten sind.

Die präzedenzlose Rolle der Intermediäre ist unter anderem dadurch gekennzeichnet, dass sie zugleich als Kommunikationsplattformen dienen, auf denen Nutzer:innen Informationen austauschen können, Kontaktaufnahmen zwischen Kommunizierenden nahelegen, dabei durch technische Vorgaben wesentlichen Einfluss die Form möglicher Kommunikationsbeiträge ausüben und schließlich vielfach selbst Inhalte darbieten (die teilweise auf eigene weitere digitale oder nicht-digitale Produkte bezogen sind) und/oder diese Inhalte jedenfalls aggregieren oder KI-basiert weiterverwerten (was wiederholt zu heftigen Konflikten über Urheberchafts- und Verwertungsrechte führt) und auch priorisieren. *Last but not least* verfügen sie über nie dagewesene Fähigkeiten der Gewinnung und Auswertung von Nutzer:innendaten und des Monitorings von Kommunikationsprozessen (Beck 2021: 97ff.; Gabriel 2023). Die gewonnenen Einsichten in individuelle Einstellungen, Präferenzen und Persönlichkeitsprofile nutzen sie nicht nur zur personalisierten Priorisierung von Äußerungen der Mitglieder. Sie vermarkten diese Einsichten auch als Ressource für vielfältige Nutzungszwecke, insbesondere an Anzeigenkunden, deren Zahlungen in der Regel die wichtigste, in manchen Fällen sogar die einzige Einnahmequelle der Intermediäre darstellen. Im Kontext eines Plädoyers für Kommunikationsfreiheiten im Sinne ›positiver‹ Ermöglichungsrechte betont Andrew T. Kenyon 2021 die tiefgreifenden Veränderungen, die sich durch die Fähigkeit der Intermediäre ergeben haben, Kommunikationsströme zu steuern und kommunikative Kanäle zwischen verschiedenen Teilnehmer:innen(gruppen) zu erweitern oder zu verengen:

»[M]ediated speech now is very different than it was ten or twenty years ago. It now includes major internet intermediaries reshaping content creation, circulation and use – and reformulating publics as they go – indeed, perhaps enabling the targeting of speech that is not even public in ways that have generally been understood before [...]. That targeting of speech arises through corporate and state surveillance of a form and extent that was impossible in the twentieth century,

and through powerful processes of automation. They are reshaping the circulation of speech and changing who sees what in terms of content; they are arguably changing the ›exposure diversity‹ of recipients.« (Kenyon 2021: 11)

4. Mögliche Folgen digitaler Redefreiheit als Abwehrrecht

Ein quantitativ erheblicher Teil der digitalen Verständigung findet damit in einem technologischen und informationsökonomischen Kontext statt, dessen Strukturen etwa 1791, als das Recht auf *free speech* im Ersten Zusatz zur US-Verfassung etabliert wurde, oder 1859, als John St. Mill in *On Liberty* seine Überlegungen zur Äußerungsfreiheit entwickelt hat, nicht einmal ansatzweise erkennbar waren. Nicht absehbar war daher auch, welche Konsequenzen eine Institutionalisierung kommunikativer Grundfreiheiten, die wesentlich um die Äußerungsfreiheit im Sinne eines Abwehrrechts gegen den Staat gruppiert ist, im Kontext digitaler Verständigungsverhältnisse zeitigen könnte.

Bei der Skizze dieser Konsequenzen möchte ich mich auf die Regulierung in den USA konzentrieren.⁸ Interessant ist der US-amerikanische Regelungskontext erstens, weil das Recht auf *free speech* darin einen besonders hohen verfassungsrechtlichen Rang genießt und klar als Abwehrrecht gegen den Staat interpretiert wird, so dass sich die möglichen Konsequenzen eines entsprechenden Verständnisses in besonders klarer Weise illustrieren lassen. Zweitens ist die US-amerikanische Diskussion relevant, weil die auch hier dominierenden Suchmaschinen und sozialen Medien (außer TikTok) dort ihren Hauptsitz haben. Obgleich nationale und europäische Regelungen wie das deutsche Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (NetzDG) oder die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und demnächst der Digital Services Act (DSA) und AI-Act auch für ausländische Unternehmen gelten, resultieren daraus Durchsetzungsprobleme (exemplarisch Krempel 2023) und stehen lokale Regulierungsbemühungen unter handelspolitischem Druck. Drittens werden bereits in der Zeit vor-digitaler Massenmedien entwickelte Medienregulierungen und sie tragende oder flankierende Konzepte wie das einer ›positiven Medienordnung‹ (Hoffmann-Riem 2002) nicht nur durch digitaltechnologische Entwicklungen herausgefordert (Hoffmann-Riem 2020), sondern auch durch solche der politischen Kultur.

8 Die im vorliegenden Kontext unvermeidlichen Vereinfachungen könnten den falschen Eindruck nahelegen, dass ein gerader Weg von den Auffassungen der ›Verfassungsväter‹ zu der die aktuelle Verfassungsrechtsprechung der USA prägenden Interpretation der Redefreiheit führt. Tatsächlich ist der Weg jedoch keineswegs gerade, und über die Auffassungen der *framers* liegen in Bezug auf das *First Amendment* unzureichende Informationen vor (Graber 1991; Bunker 2012; Smolla 2020; mit Verweis auf mögliche Implikationen für die Diskussion über Netzneutralität Feldman 2017).

Schließlich sind auch aus der politischen Philosophie und Medienethik Plädoyers für die Orientierung am US-amerikanischen Vorbild und für die Konzentration auf eine als ›klassisches und zentrales liberales Recht‹ verstandene Meinungsfreiheit zu vernehmen (Weber 2009: 19). Darauf möchte ich später zurückkommen.

Unter den Konsequenzen der Fokussierung auf eine abwehrrechtlich verstandene Meinungsfreiheit für die US-amerikanische Regulierung digitaler Kommunikation möchte ich folgende drei Aspekte hervorheben:

- Erstens können wirkliche oder potentielle Nutzer:innen privater Plattformen nicht unter Berufung auf das *First Amendment* gegen Maßnahmen der Intermediäre klagen, von denen sie, die Nutzer:innen, ihre Kommunikationschancen beeinträchtigt sehen, da der Verfassungszusatz nur gegen Eingriffe staatlicher Institutionen gerichtet ist. Aus demselben Grund sind auch *internet service providers* nicht durch das *First Amendment* auf die Netzneutralität verpflichtet (Balkin 2009: 429f.).
- Zweitens werden Intermediäre nicht selbst als Sprecher:innen derjenigen Inhalte behandelt, die auf ihren Plattformen geteilt werden. Explizit geregelt ist dies im 1996 erlassenen »Kommunikationsanstandsgesetz« (*Communications Decency Act*), Abschnitt 230 des Bundesgesetzes: »Kein Anbieter oder Nutzer eines interaktiven Computerdienstes soll als Herausgeber oder Sprecher von Informationen behandelt werden, die von einem anderen Inhaltsanbieter zur Verfügung gestellt worden sind.« Entsprechend haften Intermediäre nicht in derjenigen Weise für die von ihnen gehosteten Inhalte wie klassische Medien, Herausgeber:innen oder Journalist:innen, die etwa in Verleumdungsklagen zur Rechenschaft gezogen werden können. Dasselbe Gesetz räumt den Intermediären andererseits explizit das Recht ein, Inhalte zu moderieren, die »obszön, unzüchtig, lüstern, schmutzig, exzessiv gewalttätig, belästigend oder in sonstiger Weise anstößig« sind, und zwar ausdrücklich unabhängig davon, ob diese Inhalte als solche unter den verfassungsrechtlichen Schutz der Äußerungsfreiheit fallen würden. Section 230 ist politisch heftig umstritten,⁹ hat aber bis jetzt allen juristischen Auseinandersetzungen standgehalten (Barnes/Zakrzewski 2023).
- Drittens können sich Intermediäre nach verbreiteter Auffassung ihrerseits auf den Schutz der Redefreiheit berufen, um staatliche Eingriffe in ihre Such- oder Vorschlagsalgorithmen oder andere Elemente des technischen Designs ihrer Plattformen abzuwehren. Denn anders als die von Nutzer:innen geteilten Inhalte sind Algorithmen und Plattformdesign ja tatsächlich von den Intermediären selbst gestaltet; und das *First Amendment* schützt nicht nur Äußerungen von Privatpersonen, sondern auch die *corporate free speech* von Unternehmen

9 Aktuell wird u.a. diskutiert, ob Abschnitt 230 die Plattformen auch von Verantwortung für Inhalte freistellt, die KI-generiert sind (Livni/Kessler/Mattu 2023).

(wenngleich in der Literatur nachhaltig strittig ist, ob der Schutzstatus beider Redeformen identisch ist oder sich unterscheiden sollte; für eine expansive Lesart vgl. Redish 2021; kritisch Sunstein 1993). Demnach sind Maßnahmen, durch die Intermediäre die Kommunikationschancen von Nutzer:innen beeinflussen, nicht nur durch wirtschaftliche Freiheiten der Intermediäre gesichert, sondern fallen zusätzlich in die breit definierte Klasse jener Äußerungen, die durch das *First Amendment* vor staatlichen Eingriffen bewahrt werden (vgl. kritisch Whitney/Simpson 2019).

Versteht man Äußerungsfreiheit lediglich als Abwehrrecht gegen den Staat und behandelt man Plattformen wie natürliche Sprecher:innen, sind diese Regulierungen grundsätzlich nachvollziehbar. Aber sind sie der neuartigen Rolle der Intermediäre angemessen? Ist beispielsweise die Freistellung der Intermediäre von Mitverantwortung für die geteilten Inhalte auch noch im Hinblick auf die neuartigen Vermittlungsleistungen personalisierter Vorschlagsalgorithmen plausibel? Wenn sich der kommunikative Flaschenhals von den Äußerungs- zu den Rezeptionschancen verlagert, und wenn Intermediäre zunehmend so verfahren, dass sie aus einer gigantischen Fülle von Netzinhalten diejenigen anhand selbst entwickelter Algorithmen auswählen lassen, die sie Nutzer:innen personalisiert präsentieren; wenn sie gar, basierend auf jenen Netzinhalten, KI-Systeme individuelle Antworten auf Nutzer:innenfragen geben lassen – tun sie dann nicht Ähnliches wie beispielsweise eine Person, die einen individualisierten Brief verfasst, indem sie Passagen aus Zeitungen zusammenklebt, und das Ergebnis jemandem in den Briefkasten schiebt? Sollten wir sie also nicht als Sprecher:in ansehen, die für den Inhalt der algorithmisch selektierten oder gar KI-generierten Antwort verantwortlich ist, ähnlich wie den:die Editor:in eines Collagebriefs? Freilich nutzen Intermediäre digitale Maschinen zur Selektierung und/oder Generierung ihrer personalisierten Botschaften. Da sie die Funktionsweise dieser Maschinen jedoch selbst kontrollieren und gemäß eigenen Intentionen zu optimieren suchen, während sie für Nutzer:innen als solche unkontrollierbar und in aller Regel zudem völlig opak bleibt, scheint dieser Unterschied nur von geringer Bedeutung.

Der Medienrechtler Jonathan Peters hält vor allem die normative Gleichsetzung der Intermediäre mit natürlichen Personen, die vor staatlichen Freiheitseingriffen geschützt werden müssen, für unplausibel. Er vergleicht die Plattformen im Hinblick auf ihren Einfluss auf die Redechancen von Bürger:innen vielmehr ihrerseits mit transnationalen Quasi-Regierungen:

»As nongovernmental entities, the platforms are generally unconstrained by constitutional limits, including those imposed by the First Amendment. They are mostly free to develop and enforce their content rules and community guidelines as they please. They also have the freedom to decide how to display and prioritize

their content using algorithms. Their terms-of-use, which operate effectively as a contract with users, empower the platforms to remove forbidden content, to suspend or deactivate user accounts, and otherwise to address content problems. In these ways, social-media platforms act as arbiters of free expression, conducting a form of ›private worldwide speech regulation‹ and developing a de facto jurisprudence. As the legal scholar Jeffrey Rosen put it, ›[The] lawyers at Facebook and Google and Microsoft have more power over the future of [...] free expression than any king or president or Supreme Court justice.‹ Rebecca MacKinnon, the researcher and Internet freedom advocate, once wrote that big Internet companies are the ›sovereigns of cyberspace.‹ (Peters 2018; mit Verweis auf Rosen 2011; MacKinnon 2012)

Als Diagnose der aktuellen globalen Situation erscheint Peters' Beschreibung überspitzt formuliert. Das gilt zumal im Hinblick auf die zunehmenden europäischen Regulierungsbemühungen der jüngeren Zeit. Gerald Spindler kommentiert 2022 die Entwicklung »in den letzten zehn Jahren« wie folgt: »Standen zunächst noch die weitgehende Befreiung von jeder Verantwortlichkeit für Plattformen im Vordergrund, hat sich die Einstellung der Gesetzgeber gegenüber den Intermediären dahingehend entwickelt, dass diese als Gatekeeper und Schlüsselinstanzen in der Meinungsbildung wesentlich stärker in die Pflicht genommen werden.« (Spindler 2022: 126) Nationale und europäische Regelungen wie die bereits erwähnten NetzDG, DSGVO, DSA oder AI-Act greifen durchaus in die Souveränität der kommerziellen ›Netzkönige‹ ein. Allerdings verdanken sich diese Regulierungsbemühungen gerade einem anderen normativen Rahmen als dem, dessen Implikationen hier untersucht werden sollen. Zudem wirkt Peters' Diagnose zwar hier und heute überspitzt, aber doch weiterhin relevant, wenn man folgende Punkte bedenkt: Erstens räumen auch die genannten Regelungen den Intermediären durch das Instrument der »regulierten Selbstregulierung« wesentliche Entscheidungskompetenzen ein, was zwar im Hinblick auf die pragmatischen Herausforderungen der Regulierung nahe liegen mag, aber gleichwohl Anlass zu demokratietheoretischen Bedenken, zu Fragen bezüglich der Rechtssicherheit und zu Sorgen im Hinblick auf mögliches *overblocking* gibt (Peukert 2022). Zweitens nehmen diese Regulierungen die Intermediäre nur bei Verstößen gegen besonders scharfkantige Kommunikationsnormen in die Verantwortung, d.h. entweder klar justiziabel sind (Datenschutz, Handel mit illegalen Waren und Dienstleistungen, einzelne Aspekte des Jugendschutzes, Verleumdung...) und/oder zumindest ein besonderes Gefährdungspotential mit sich bringen.

Das verbleibende Tagesgeschäft der Aggregation, Vermittlung und (ggf. auch personalisierten) Priorisierung von Inhalten nach Maßgabe von Kriterien oder Algorithmen, die für die Nutzer:innen typischerweise intransparent sind, wird von den bestehenden Regulierungen ansonsten kaum tangiert. Plattformen, die eine

marktbeherrschende Stellung einnehmen, behalten insoweit den empfindlichen Flaschenhals der digitalen Kommunikationsströme fest im Griff.¹⁰ Dadurch üben sie weiterhin einen bestimmenden Einfluss auf den Verlauf von Kommunikationsströmen und die faktischen Rezeptionschancen aus, ohne jedoch in vollem Umfang jenen Normen unterworfen zu sein, die auf klassischen *gatekeepers* wie Journalist:innen und kritischen Herausgeber:innen lasten. Entsprechend kommentiert auch Giovanni De Gregorio seine detaillierte Rekonstruktion der Stellung der Intermediäre in der Europäischen Union mit den Worten:

»Despite [...] judicial efforts, the challenges raised by online platforms are far from being solved. European courts have extensively addressed the problem of enforcement in the digital age. [...] Still, the challenge of content moderation raises constitutional concerns. The increasing active role of online platforms in content moderation questions not only the liability regime of the e-Commerce Directive but also constitutional values such as the protection of fundamental rights and the rule of law.« (De Gregorio 2022: 59)

5. Benevolente Intermediäre?

Hält man Peters' Diagnose insoweit für weiterhin zutreffend, bleibt allerdings weiter die Frage offen, wie besorgniserregend der Einfluss der kommerziellen »Netz-könige« eigentlich ist. Auch der von Peters zitierte Jeffrey Rosen¹¹ räumt ein, dass gerade ihre Macht den Äußerungsfreiheiten von Bürger:innen nicht selten Schutz gegen »tremendous pressure from repressive countries around the world, and from Western democracies« (Rosen 2012: 1536) geboten habe. Victoria Bacher (2022: 69) weist darauf hin, dass beispielsweise Facebook als Maßnahme der »Unternehmenspolitik« entschieden habe, problematische Posts mit einem Label zu versehen, das sie als *fake news* ausweist, ohne (im Normalfall) in der EU durch Gesetz dazu gezwungen zu sein. Gerade letzterer Hinweis lässt sich freilich (konform mit Bachers Intentionen) auch als Problemanzeige lesen: Wenn es im Belieben der Intermediäre liegt, die von ihnen vermittelten Desinformation als *fake news* zu kennzeichnen, sie zu blockieren, sie unkommentiert weiterzuleiten oder gar gezielt durch Empfehlungsalgorithmen hervorzuheben, erscheint dies legitimationstheoretisch zumindest pro-

10 Deutlichere Einschränkungen wären mit schärferen Regulierungen – Einschränkungen oder effizienten Transparenzverpflichtungen – der Personalisierung bzw. des *microtargeting* verbunden (Bacher 2022); ein Vorschlag für »vergleichsweise geringe Einschränkungen des Microtargeting« (Jaursch 2022) im Bereich der politischen Werbung wird derzeit in der EU beraten (Europäische Kommission 2021).

11 Professor der George Washington Law School und nicht identisch mit Jeffrey A. Rosen, dem gegen Ende der Trump-Präsidentschaft geschäftsführenden Justizminister.

blematisch. Ohne entsprechende regulatorische Zwänge ist nicht einmal sichergestellt, dass derartige Entscheidungen überhaupt regelbasiert getroffen werden und nicht vielmehr als erratische oder den Privatinteressen des Plattformeigners verpflichtete Willkürentscheidungen. Jack M. Balkin, Professor für Verfassungsrecht und insbesondere das First Amendment, stellt 2018 fest:

»Currently, speech platforms do not govern in the same way that liberal democratic states do. Enforcement of community norms often lacks notice, due process, and transparency. [...] Platform operators may behave like absolutist monarchs, who claim to exercise power benevolently, but who make arbitrary exceptions and judgments in governing online speech.« (Balkin 2018: 1196f.)

Die jüngsten Entwicklungen beim sozialen Kurznachrichtendienst X scheinen Balkins Beobachtungen nachdrücklich zu bestätigen. Gleichwohl könnte man hoffen, dass etwa die Musk'schen Hemdsärmlichkeiten im Umgang mit Nutzer:innenrechten lediglich Übergangsphänomene sind, weil es letztlich im wohlverstandenen Eigeninteresse der Intermediäre liegt, ihre *Corporate Social Responsibility* auch auf die Integrität der von ihnen beeinflussten Kommunikationsumgebung zu beziehen. Schließlich scheint es ja ein natürliches Anliegen der Plattformen, Nutzer:innen eine optimale *user experience* zu bieten, und (so könnte man vermuten) zu diesem Zweck den realen Kommunikationsbedürfnissen potentieller Nutzer:innen entgegenzukommen. Werden sie ihre Plattformen daher nicht schon aus Eigeninteresse so gestalten, dass sie die Werte, Ziele und Funktionen, die für die Begründung der Redefreiheit in Anspruch genommen werden, befördern, also etwa die Wahrheitsfindung und die individuelle und politische Selbstbestimmung begünstigen? Oder befürchten Mahner:innen wie Balkin (Balkin 2004; Balkin 2009) doch zu Recht, dass unzureichend regulierte Intermediäre die demokratische Kultur gefährden? Sind Plattformen wie X bzw. *Twitter* tatsächlich, wie der konservative Kolumnist Brett Stephens 2020 behauptet hat, gezielt dafür »gestaltet zu provozieren und herabzusetzen, dafür, die Selbstgefälligkeit von Unterstützern zu befriedigen und Gegner zum Kochen zu bringen, dafür, den nationalen Diskurs auf die Ebene von Gegrunz und Gegengegrunz zu reduzieren«?¹²

Dies sind, soweit sie überhaupt sinnvoll zu beantworten sind, primär empirische Fragen, deren Klärung nicht der Philosophie zufällt. Einige tentative Überlegungen sind jedoch angezeigt:

Erstens unterstellt die optimistische Lesart einen hinreichend funktionierenden Wettbewerb zwischen Intermediären. Soweit sie im ökonomischen Eigeninter-

12 »...designed for provocations and put-downs; for making supporters feel smug; for making opponents seethe; for reducing national discourse to the level of grunts and counter-grunts« (Stephens 2020).

esse handeln, haben sie anderenfalls nämlich kaum Anreize, realen Nutzer:innenbedürfnissen entgegen zu kommen. Diese Bedingung ist jedoch bestenfalls eingeschränkt erfüllt. Auf die Oligopolstruktur des Plattformmarkts und die Bedeutung von Netzwerkeffekten wurde bereits hingewiesen. Dass es für Nutzer:innen oft mit prohibitiv hohen Kosten verbunden ist, bislang genutzte Plattformen zu verlassen, lässt sich erneut am Beispiel *Twitter/X* illustrieren.

Zweitens haben die Intermediäre u.a. aufgrund der verfügbaren Nutzerprofile Möglichkeiten der Beeinflussung des Verhaltens von Nutzer:innen, die diese dazu bringen könnte, nicht im Interesse ihrer eigenen aufgeklärten Bedürfnisse zu handeln. Auf die umfangreiche Diskussion über solche potentiell manipulativen Möglichkeiten kann hier allerdings nicht weiter eingegangen werden (vgl. exemplarisch Susser/Rössler/Nissenbaum 2019; Jongepier/Klenk 2022).

Schließlich lässt sich annehmen, dass das Interesse der Plattformbetreiber:innen wesentlich darauf gerichtet sein muss, möglichst nachhaltig möglichst viele möglichst zahlungskräftige Nutzer:innen in einer Weise an die eigene Plattform zu binden, die sie möglichst empfänglich für Angebote von digitalen oder nicht-digitalen Services und Produkten macht, die entweder von den Betreiber:innen selbst oder von Anzeigenkund:innen offeriert werden.¹³ Es liegt nicht auf der Hand, dass dieses Interesse auch beispielsweise ein Interesse an der Wahrheit von geteilten Inhalte impliziert, oder daran, dass Funktionen der politischen Meinungsbildung gut erfüllt oder dass Kommunikationschancen fair zugeteilt werden. Mögliche Folgen der Orientierung an Kundenbindung, Kundenengagement und Schaffung eines günstigen Werbeumfelds sind auch von werbefinanzierten Magazinen oder dem Privatfernsehen bekannt – etwa die Präferenz für primär unterhaltsame und materialistische Werthaltungen befördernde Inhalte, die als Kontext für Anzeigen besonders geeignet sind.

Eine wahrscheinliche Spannung zwischen den genannten Anliegen der Intermediäre und den vernünftigen Erwartungen an gesellschaftliche Kommunikationsprozesse kann man schon darin sehen, dass Plattformen *prima facie* ein Interesse an der Maximierung der auf den Plattformen verbrachten Nutzungszeit haben. Das ist nicht unbedingt förderlich für die Kommunikationseffizienz. In jedem Fall ist es eine Herausforderung für die Medienbildung – und, wie zunehmend gut belegt ist, für die psychische Gesundheit (aktuell The U.S. Surgeon General 2023; American

13 Laut Tristan Harris, dem ehemaligen Design-Ethiker bei Google, verfolgen die Plattformen drei Ziele: »1. The engagement goal: to increase usage and to make sure users continue scrolling. 2. The growth goal: to ensure users are coming back and inviting friends that invite even more friends. 3. The advertisement goal: to make sure that while the above two goals are happening, the companies are also making as much money as possible from advertisements.« (The Social Dilemma 2023)

Psychological Association 2023; Riehm et al. 2019) – von Kindern und Jugendlichen (Saunders 2003).

Empirische Studien haben zudem gezeigt, dass Unwahrheiten in sozialen Medien häufiger geteilt werden als wahre Inhalte – vermutlich einfach deshalb, weil unwahre Behauptungen häufiger überraschend und daher interessant erscheinen (Vosoughi/Roy/Aral 2018). Würden sich Intermediäre bei der Priorisierung von Inhalten also ausschließlich am faktischen *user engagement* orientieren, könnte das also gerade auf die Priorisierung von Unwahrheiten hinauslaufen; das direkte Gegenteil von verantwortlichem Journalismus.

Plattformbetreiber:innen haben schließlich auch kein genuines Interesse, psychologischen Verzerrungen wie dem *confirmation bias* entgegenzuwirken, also der bei uns allen feststellbare Neigung, uns vorzugsweise Inhalte anzueignen, die bereits vorhandene Auffassungen bestätigen. Es ist daher plausibel anzunehmen, dass personalisierte Vorschlagsalgorithmen, die lediglich auf die Erhöhung der aus dem bisherigen Verhalten erschlossenen Rezeptionswahrscheinlichkeit zielen, die Polarisierung von Meinungen und affektiven Werthaltungen noch verstärken werden. Laut einer systematischen Metaanalyse, die auf der Auswertung von 121 Studien basiert, zeigen tatsächlich »nearly all experiments [...] that social media can further actively polarize people« (Kubin/von Sikorski 2021: 196).¹⁴ Verhindern ließe sich dieser Polarisierungseffekt nur dadurch, dass bei der Gestaltung der Vorschlagsalgorithmen eigens besondere Vorkehrungen (Vermeulen 2022) zur Erhöhung des Pluralismus vorgeschlagener Inhalte getroffen werden. Solche Vorkehrungen liegen aber – jenseits öffentlichen Drucks oder gesetzlicher Regulierung – nicht unbedingt im Interesse der Plattformen.

Damit ist offenbar noch nicht gezeigt, dass die Nutzung sozialer Medien einen *stärkeren* Polarisierungseffekt hat als die Orientierung in einer Medienlandschaft, die von (ggf. ebenfalls stark polarisierten) traditionellen Medien dominiert ist – etwa kommerziellen Nachrichtensendern, die sich einer bestimmten Klientel verpflichtet fühlen. Deutlich wird aber zumindest, dass die grundsätzliche Offenheit sozialer Medien für unterschiedliche Inhalte sich für die algorithmisch adressierten Nutzer:innen nicht automatisch in eine »pluralistische, am Gebot der Meinungsvielfalt und Angebotsvielfalt orientierte« Medienerfahrung übersetzen wird, auf die etwa der deutsche Medienstaatsvertrag abzielt.

14 Eine der ausgewerteten Studien untersucht beispielsweise im Labor die Wirkung von personalisierten YouTube-Vorschlagsalgorithmen im Vergleich mit künstlich »de-personalisierten« Suchanfragen und kommt zum Ergebnis »that ideological reinforcement [...] is heightened by political videos selected by the YouTube recommender algorithm based on participants' own search preferences« (Cho et al. 2020: 14f.). In der Tagespresse werden neben kleineren Experimenten mit YouTube oder TikTok wiederholt einigermaßen dramatische Fallbeispiele persönlicher Radikalisierungsprozesse beschrieben (z.B. Roose 2019).

Neben der Priorisierung von *Inhalten* lassen sich auch die durch das Design digitaler Plattformen vorgegebenen *Formen* der Kommunikation und der Gemeinschaftsbildung daraufhin befragen, wie zuträglich sie einer verantwortlichen, an Wahrheit und vernünftiger Selbstverständigung orientierten Diskussion sind. Zu diesem Fragenkomplex, der zu vielfältigen kommunikationswissenschaftlichen, soziologischen und psychologischen Forschungsbemühungen und -kontroversen Anlass gibt, sind an dieser Stelle nur einige flüchtige Beobachtungen und spekulative Überlegungen möglich.

Zweifellos spielt die Mitgliedschaft und aktive Beteiligung an digitalen Gemeinschaften mittlerweile für viele Menschen eine wesentliche Rolle für die Sozialisierung und Identitätsentwicklung. In der Podcast-Serie *Rabbit Hole* der *New York Times* (Roose et al. 2020) hebt Mark Zuckerberg nachdrücklich das Potential sozialer Medien zur Gemeinschaftsbildung hervor. In nachfolgenden Interviews mit Betroffenen und Angehörigen werden jedoch Fälle berichtet, in denen die Bindung an virtuelle Gemeinschaften andere soziale Kontakte weitgehend verdrängt hat. Manchen Personen mag gerade die digital mögliche Distanz und Anonymität erleichtern, soziale Kontakte zu pflegen. Mutmaßlich lassen sich Selbstbilder im virtuellen Raum leichter formen. Das mag Ausdrucksbereitschaft und Kreativität fördern, aber vielleicht nicht das Bewusstsein, für Äußerungen nötigenfalls auch in der nicht-digitalen Umgebung einstehen zu müssen.

Die spezifische Form, in der sich digitale Gruppen konstituieren, wird jedenfalls wesentlich durch das Design der Plattformen bestimmt, das Verwendungsweisen teils eröffnet und mit unterschiedlichem Nachdruck nahelegt (*affordances*), teils erschwert oder verschließt (*restrictions*). Manche Designelemente erwecken auf frappierende Weise den Eindruck, als wollten die Designer:innen im Interesse des *user engagement* gezielt Merkmale nachbilden, die Freud als typisch für die Teilnehmer:innen nicht-digitaler Massenveranstaltungen behauptet hat: erhöhte Emotionalität, Spontaneität und verminderte Ausdruckshemmung, begrenztes Differenzierungsvermögen, starke Identifikation innerhalb der Gruppe, die typischerweise durch die gemeinsame projektive Identifikation mit Führer:innen (bzw. Influencer:innen) zusammengehalten wird, und nicht zuletzt – zumindest diese Beobachtung deckt sich mit den Befunden der modernen Gruppenpsychologie¹⁵ – die wertgeladene Unterscheidung zwischen In-Group und Out-Group (Freud 1999).

15 Welche der Freud'schen Beschreibungen und Erklärungen des Gruppenverhaltens sich aus heutiger Sicht bestätigen lassen, muss hier offenbleiben; für den Laien, der sich die Mühe macht, Freuds Originaltexte zu lesen, ist immerhin auffällig, dass zentrale Einsichten der »New Crowd Psychology« (Reicher 2022) bereits von Freud formuliert werden, einschließlich wichtiger Einwände an den einseitigen Phänomenbeschreibungen und oberflächlichen Erklärungsversuchen der »Old Crowd Psychology« etwa Gustave LeBons.

Soweit *Social-media*-Kommunikation in Schriftform stattfindet, begünstigt sie Emotionalität und Spontaneität keineswegs. Allerdings bestehen Unterschiede zwischen dem Austausch per *snail mail*, der Briefpartner:innen viel Zeit lässt, ihre Überlegungen reflektiert zu entwickeln und zu gestalten, und der digitalen Sofortkommunikation, die rasche Reaktionen erwarten lässt. Die durch viele Plattformen ermöglichte Anonymität der Teilnehmer:innen spiegelt einen wesentlichen Aspekt der (wahrgenommenen) Rolle von Teilnehmerinnen an lokalen Massenveranstaltungen: Es ist plausibel anzunehmen, dass sie das Gefühl persönlicher Verantwortlichkeit in ähnlicher Weise mindern könnte. Die durch das Design von Plattformen wie X vorgegebenen Beschränkungen von Textlängen beschneidet unvermeidlich die Differenzierungsmöglichkeiten. Sie erzwingt Vereinfachungen, wie sie auch für spontane Einwürfe bei Gruppenveranstaltungen charakteristisch sind. (Hierauf bezieht sich vielleicht Stephens' böse Behauptung, *Twitter* reduziere den Diskurs auf das Niveau von Grunzlauten.) Emoticons führen schließlich auch in die schriftliche Kommunikation ein schematisierendes Äquivalent emotionaler Mimik oder Gestik ein und sind das vielleicht klarste Indiz für den gezielten Versuch, die Emotionalität textbasierter Kommunikation zu erhöhen (momentan ist es nur noch mit Mühe möglich, Emoticons auf den Tastaturen mobiler Endgeräte unsichtbar zu machen).

Ein besonders interessantes Designelement sozialer Medien sind die auf manchen Plattformen vorgegebenen *like buttons*, die an die *One-click*-Schaltflächen zum Kauf von Produkten erinnern. Häufig ermöglichen sie keinerlei Differenzierung oder Perspektivierung der durch ihren Gebrauch ausgedrückten Werturteile, sondern verpflichten evaluative Äußerungen auf eine binäre Logik.¹⁶ Zugleich – und dies ist besonders interessant – verknüpfen sie die binären Stellungnahmen und Werturteile mit der auch von außen sichtbaren (vgl. Beck 2021: 113ff.) Sortierung der Nutzer:innen in »Liker:innen« und »Nicht-Liker:innen«, also mit der gleichfalls binären Unterscheidung zwischen *in-group* und *out-group*. Auf der Ebene des technischen Designs ist damit eine Struktur festgeschrieben, die exakt der Logik einer von W. Lance Bennett (Bennett 2012) beschriebenen »konsumistischen« Form von *identity politics* entspricht: Äußerungen von Einschätzungen, Stellungnahmen und Wertentscheidungen werden durch die im Plattformdesign verankerte starre technische Kopplung mit Bekenntnissen zu einer Gruppenzugehörigkeit verwoben.

Schließlich ermöglichen auch die über die *like buttons* generierten Informationen den Plattformbetreiber:innen direkte Einblicke in Haltungen der Nutzer:innen, deren Nutzung für entsprechende Vorschläge erneut die Gruppenidentifikation verstärken und polarisierend wirken mag. Damit bieten diese Kommunikationsumge-

16 Manche Kommentierungssysteme geben wenigstens Zugang zu einer begrenzten Pluralität vordefinierter Bewertungsdimensionen (z.B. »insightful«, »funny« etc.) und/oder ermöglichen Abstufungen.

bungen mutmaßlich keine günstigen sozialen und epistemischen Bedingungen für eine freie kritische Selbsterkundung im Interesse eines autonomen Lebens (Rössler 2017: 133ff.), oder für die unvoreingenommene argumentative Selbstverständigung einer pluralistisch verfassten Öffentlichkeit.

6. Zwischenbemerkung zur Rolle der Philosophie

Diese vorläufigen und fragmentarischen Überlegungen legen zumindest die Vermutung nahe, dass Netzunternehmen ihre Plattformen in Abwesenheit von Regulierungen oder öffentlichem Druck nicht schon aus unternehmerischem Eigeninteresse so gestalten werden, dass die kommunikativen Ziele der Wahrheitsfindung und der kritischen Selbstverständigung einer pluralistischen Öffentlichkeit befördert werden. Wenn das stimmt und wenn, wie zuvor behauptet, die alleinige Fokussierung auf die als Abwehrrecht verstandene Redefreiheit zur Sicherstellung verantwortlicher Plattformgestaltung unzureichend ist, weil sie Intermediäre zu globalen Kommunikationsschiedsrichtern macht, die ihre Regeln in wesentlichem Umfang selbst bestimmen können, lässt sich fragen, ob wir nicht entweder bei der Gestaltung digitaler Kommunikation neben der Redefreiheit andere Kommunikationsgrundrechte stärker ins Spiel bringen und/oder höher gewichten sollten und/oder ob wir bereits die Redefreiheit selbst anders interpretieren sollten, indem wir sie selbst auf das Vermögen zur fairen Partizipation an Verständigungspraxen interpretieren. Bevor diese Frage (in Abschnitt 8) wieder aufgegriffen wird, sind jedoch Komplikationen zu bedenken.

Erstens lässt sich zurückfragen, wer durch das »Wir« eigentlich angesprochen ist. Festlegungen über die Regulierung der digitalen Infrastruktur können in der Demokratie nur von demokratisch legitimierten Gremien getroffen werden. Daraus ergeben sich wiederum Folge- und Unterfragen wie die folgenden: Wie und inwieweit kann und soll die Organisation von Verständigungspraxen (ggf. subsidär) der funktionalen Ausdifferenzierung von Kommunikationspraxen Rechnung tragen? Welche Anforderungen an und Restriktionen für mögliche Regulierungen der Öffentlichkeit ergeben sich aus dem Umstand, dass demokratische Willensbildung ihrerseits eine funktionierende politische Öffentlichkeit voraussetzt? Welche Rolle kann und soll im Kontext der demokratischen Verständigung über Verständigungsverhältnisse die Philosophie spielen?

Zweitens stellt sich die Frage, inwieweit die unterstellten Gestaltungsspielräume für legitime begriffliche und normative Re-Arrangements kommunikativer Grundrechte überhaupt vorhanden sind. Es könnte ja sein, dass sich zur Verteidigung traditioneller Interpretationen liberaler Abwehrrechte so starke Argumente anführen lassen, dass Reformen digitaler Kommunikationsstrukturen – beispielsweise substantielle Eingriffe in die Kompetenzen privatwirtschaftlich organisierter

Intermediäre – von vornherein als illegitim ausscheiden, und zwar gegebenenfalls selbst dann, wenn sich zeigen ließe, dass die bestehenden Strukturen (auch) mit Problemen oder Risiken behaftet sind. Soweit man der Philosophie eine Rolle bei der methodischen Prüfung solcher Grundrechtsargumente zuschreibt, wird man von ihr folglich Beiträge zur Demarkation der Gestaltungsspielräume für Kommunikationsarrangements erwarten.

Damit hängt nun aber die Frage, welche substantiellen Beiträge die Philosophie zur Gestaltung digitaler Verständigungsverhältnisse leisten kann oder leisten sollte, ihrerseits bereits von *substantiellen* normativen Überzeugungen ab: Philosoph:innen, die Meinungsfreiheit als ein vorpolitisch begründetes Abwehrrecht interpretieren, das gegenüber kommunikativen Teilhabe- und Partizipationsrechten strikt vorrangig ist, werden der Philosophie eine zentrale, allerdings rein defensive Rolle zuweisen, die vor allem in der Abwehr demokratischer (Re-)Regulierungsbemühungen einer Kommunikationssphäre besteht, die als *marketplace of ideas* verstanden wird und ebenso wie der ökonomische Marktplatz vor staatlichen Eingriffen möglichst zu bewahren ist. Philosoph:innen, die größere Spielräume legitimer gesellschaftlicher Gestaltung des Kommunikationsraums sehen, werden einerseits ihre professionsgebundene normative Autorität entsprechend bescheidener interpretieren. Andererseits werden sie aber ihre Aufgabe auch in ein weiteres Spektrum von Fragen und Gestaltungsoptionen betreffenden, allerdings tendenziell ›weicherer‹ Beiträgen sehen – in Anregungen oder bedingten Empfehlungen, Beiträgen zur Positions- und Interessenklärung, Problemerkhellung oder Normhermeneutik.

7. Redefreiheit als libertäres Informationsverfügungsrecht?

Ein prägnantes Beispiel für die erste Perspektive hat Karsten Weber vor allem in seinem Aufsatz »Die Informationsfreiheit und der Zusammenhang von Abwehr- und Anspruchsrechten« (Weber 2009) geliefert. Nachdem er schon zuvor für »ein unlimitiertes Recht auf freie Rede« (Weber 2007: 39) eingetreten war, unternimmt er hier den Versuch, das Verständnis der Meinungsfreiheit als ›klassisches und zentrales liberales Recht‹ (Weber 2009: 19) im Rahmen eines umfassenderen Konzepts von Informationsfreiheit zu aktualisieren: »[M]it theoretischen Überlegungen aus dem Bereich der liberalen bzw. libertären politischen Philosophie« möchte er zeigen, »dass Informationsfreiheit letztlich immer nur im Sinne einer negativen Freiheit verstanden werden kann und sollte« (Weber 2009: 17f., 21).

In der Einbettung der Meinungsfreiheit in das Rahmenkonzept der Informationsfreiheit, das sowohl die »1. die Freiheit vor Informationseingriffen«, »2. die Freiheit zur Verwendung eigener Informationen« und »3. die Freiheit beim Zugriff auf Informationen« (Weber 2009: 19) umfassen soll, manifestiert sich dabei bereits ein wesentlicher Aspekt der Weber'schen Position: Informationsfreiheiten werden in all

ihren drei Spielarten als private Verfügungsrechte über das Gut ›Information‹ interpretiert und damit nach dem Muster eines Rechts auf Privateigentum modelliert, das in der Nachfolge Lockes und Nozicks als vorpolitisches Recht verstanden wird (Weber 2009: 25).

Insoweit ist denn auch Webers Schlussfolgerung nicht überraschend, dass der Austausch von Verfügungsrechten über Informationen oder Daten aufgrund privatrechtlicher Verträge (etwa Nutzungsvereinbarungen zwischen Plattformanbieter:innen und Nutzer:innen) unproblematisch ist und gänzlich der freien Selbstverantwortung der Vertragspartner:innen anheimgestellt werden kann (Weber 2009: 25) und dass darüber hinaus für diejenigen, die nicht Eigentümer:innen bestimmter Information sind, keinerlei Anspruchsrechte auf Zugang zu diesen Information geltend gemacht werden können, aber auch umgekehrt niemandem verwehrt werden darf, eigene Informationen für andere freizugeben, also beispielsweise unter eine *Open Source*-Lizenz zu stellen (Weber 2009: 26ff.). Auch die Meinungsfreiheit soll anscheinend ganz auf das Prinzip zurückgeführt werden, »dass jede Person selbst mit ihren Daten und Informationen tun und lassen können soll, was sie will« (Weber 2009: 17). »Freie Rede impliziert« daher »dass niemand daran gehindert werden darf, seine Meinung frei zu äußern, aber auch nicht mehr – freie Rede ist ein negatives Recht bzw. ein Abwehrrecht« (Weber 2009: 27).

Sollten aus der Institutionalisierung dieser abwehrrechtlich interpretierten Redefreiheit im Kontext digitaler Kommunikationsverhältnisse problematische Konsequenzen etwa im Hinblick auf unsere Bemühungen der Wahrheitsfindung, der individuellen und gemeinschaftlichen Selbstbestimmung hervorgehen (wie in vorangehenden Abschnitten dieses Texts vermutet), böte dies aus Webers Sicht keine zureichende Rechtfertigung für den Versuch einer Umgestaltung der Kommunikationsstrukturen. Denn mögliche Ansprüche auf die Realisierung individueller oder gemeinschaftlicher Werte sind nach seiner Auffassung nicht schwerwiegend genug, um Eingriffe in die als vorrangig betrachteten negativen Rechte zu begründen: »Positive Rechte in Bezug auf Informationen schränken elementare negative Rechte zu stark ein und stellen somit illegitime Eingriffe in das Leben der Betroffenen dar« (Weber 2009: 21). Entsprechend folgert Weber, »dass es Aufgabe staatlicher Institutionen sein muss« das Abwehrrecht auf Informationsfreiheit

»durch entsprechende Maßnahmen zu schützen [...] bzw. alles zu unterlassen, was dieses Recht verletzen könnte. Es folgt aber auch, dass es nicht die Aufgabe staatlicher Institutionen sein kann und darf, zu Umverteilungsmaßnahmen zu greifen, um ein irgendwie geartetes positives Recht im Zusammenhang mit Informationen zu realisieren. Zumindest in Bezug auf den Umgang mit Informationen ist die Konsequenz daraus, dass sich staatliche Institutionen soweit als nur irgendwie möglich aus dem Leben der Menschen zurückziehen.« (Weber 2009: 28)

Wäre das richtig, gäbe es für eine Neujustierung von Kommunikationsgrundrechten etwa als Reaktion auf den digitalen Medienwandel also gar keinen Spielraum.

Gegen Webers Überlegungen lassen sich allerdings auf unterschiedlichen Ebenen Einwände erheben. Der zurückhaltendste Einwand würde die normativen Grundlagen der Weber'schen Position weitestgehend akzeptieren, aber auf blinde Flecken seiner Situationsbeschreibung hinweisen, die, wie die mögliche Abhängigkeit von marktbeherrschenden Plattformen und die resultierenden Einschränkungen der Vertragsfreiheit, eher für eine sozusagen ordoliberalistische Organisation des Kommunikationsraums denn für einen radikalliberalen Nachwachterstaat sprechen. Eine radikale Entgegnung bestünde in der Kritik des libertären Rahmenkonzepts selbst (Filipović 2009) und insbesondere der libertären Eigentumstheorie, nach deren Muster Weber auch die Informationsfreiheit(en) zu modellieren versucht. Auf mittlerer Ebene lässt sich beispielsweise fragen, wie plausibel die angenommene Analogie zwischen Eigentumsrecht und Informationsfreiheiten und, damit zusammenhängend, Webers Deutung des Verhältnisses zwischen negativen und positiven Rechten ist.

Gewisse Zweifel an dieser Analogie werden schon in Webers eigenen Ausführungen deutlich. So räumt er in einer Fußnote unvermittelt eine nach eigenem Bekenntnis »wichtige Ausnahme« (Weber 2009: 21, Fußnote 31) von der sonst durchgängig absolut formulierten¹⁷ These ein, dass die negative Informationsfreiheit niemals durch positive Rechte eingeschränkt werden dürfe. Weber verteidigt dort ein Anspruchsrecht auf staatlich finanzierte Schulbildung (nicht hingegen auf universitäre Bildung) mit der Überlegung, dass »sie Bedingung zur Wahrnehmung der eigenen negativen Rechte sei und ebenso Voraussetzung für die Erkenntnis der Schranken dieser Rechte« (ebd.). Dieses Zugeständnis legt verschiedene Anschlussfragen von übergreifender Bedeutung nahe.¹⁸ Für den vorliegenden Kontext

17 Gegenüber seiner Monographie *Das Recht auf Informationszugang* aus dem Jahr 2005 hat Weber seine Position anscheinend stark zugespitzt. Dort findet sich noch folgende Überlegung: »Meinungsfreiheit setzt bspw. voraus, dass Faktoren wie die ökonomischen Möglichkeiten eines Meinungsverbreiters den Meinungs austausch zwischen Personen oder Gruppen von Personen nicht völlig asymmetrisch gestalten. Überhaupt könnte sich als größte Gefahr für die freie Meinungsäußerung nicht die Einschränkung durch staatliche Institutionen erweisen, sondern durch die Durchsetzung von Eigentumsrechten an Informationen [...]. Auch hier wird deutlich, dass bei der Betonung der individuellen Rechte, wie es libertärer Position geschieht, selbst der Minimalstaat aufgefordert ist, redistributiv zu wirken. Nicht etwa, um im Libertarismus gleichsam ver-teufelte positive Rechte herzustellen, sondern um klassische negative Freiheiten zu wahren. Diese Rechte können dadurch gewahrt werden, dass bei großen Ungleichheiten redistributive Maßnahmen ergriffen werden, um die sozialen Grundgüter Information bzw. Informationszugang allgemein zugänglich zu machen.« (Weber 2005: 221f.)

18 Dazu gehört auch die wichtige, wenngleich im vorliegenden Kontext weniger relevante Frage: Müsste mit dem von Weber angeführten Argument neben dem *Recht* auf freie Schulbildung nicht auch eine allgemeine *Schulpflicht* begründet werden? Schließlich scheint es mit

relevant ist die Frage, ob strukturell analoge Begründungen nicht noch weitere Einschränkungen des Abwehrrechts auf Informationsfreiheit rechtfertigen könnten. Gibt es neben der »elementaren Bildung« (ebd.) nicht noch weitere »Bedingung[en] zur Wahrnehmung der eigenen negativen Rechte [...] und für die Erkenntnis der Schranken dieser Rechte«? Ist es nicht gerade im Interesse der Autonomie von Bürger:innen und Marktteilnehmer:innen nötig, beispielsweise Mindestbedingungen für die Transparenz politischer oder kommerzieller Kommunikation fest- und durchzusetzen, z. B. Regeln gegen unlautere Verträge, irreführende Marketingstrategien oder manipulative *dark patterns* in elektronischen Entscheidungssystemen (Susser/Rössler/Nissenbaum 2019)?

Der volle Sinn solcher Regulierungen erschließt sich freilich erst dann, wenn Kommunikation überhaupt als eine gemeinschaftliche, durch interne Normen regulierte Praxis interpretiert wird, in der Redebeiträge auf entsprechende Geltungsansprüche (z. B. der Wahrheit, Aufrichtigkeit etc.) bezogen sind. Diese Dimension gerät gar nicht erst in den Blick, wenn man Rede auf eine bestimmte Form der privaten Verfügung über Informationseigentum versteht. Der resultierende Kommunikationsbegriff ist schlichtweg blind gegenüber Differenzen wie der zwischen wahrer und falscher, aufrichtiger oder absichtlich irreführender Rede. Insoweit erscheint dann auch die Gleichbehandlung aller Redeäußerungen durch eine »unlimitierte Meinungsfreiheit« (Weber 2007) nur konsequent. Zugleich ist aber kaum zu sehen, wie ohne jede Regulierung irreführender Rede und bewusster Täuschung, Verleumdung oder Diskriminierung auch nur der Kernbereich liberaler Privatautonomie geschützt werden könnte.¹⁹

Interessanterweise stellt Weber selbst fest, dass die Gültigkeit privatrechtlicher Verträge (z. B. über die Verwendung von Informationen) »an die Erfüllung einiger wichtiger Bedingungen geknüpft« ist, darunter »auch an das, was im Englischen als *informed consent* bezeichnet wird – beide Seiten müssen über die jeweils gültigen *terms of trade* informiert sein« (Weber 2009: 25). Die naheliegende Frage, ob sich im Ausgang von dieser Bedingung nicht doch zwangsläufig ein Bedarf an gewissen Regulierungen der (vertraglichen) Rede ergibt, vermeidet er jedoch mit dem Hinweis: »Es soll hier allerdings nicht Gegenstand der Untersuchung sein, ob dies [die hinreichende Informiertheit der Vertragspartner:innen, MHW] immer der Fall ist

dem normativen Individualismus der liberalen Tradition kaum vereinbar, die Fähigkeit von Bürger:innen zur Wahrnehmung eigener und zur Respektierung fremder Abwehrrechte von früheren Entscheidungen anderer (zeitweise erziehungsberechtigter) Personen abhängig zu machen.

19 Anders als Weber nahelegt, verteidigt übrigens Susan J. Brison in ihrem Aufsatz *The Autonomy Defense of Free Speech* (Brison 1998) keineswegs die Auffassung »dass das Recht auf freie Meinungsäußerung keiner Grenzsetzung unterworfen sein sollte« (Weber 2007: 35). Ganz im Gegenteil plädiert sie explizit für die Legitimität von Regulierungen zum Schutz vor Diskriminierung oder Hassrede.

– es geht um grundsätzliche Erwägungen« (Weber 2009: 25). Tatsächlich gehört zu den ›grundsätzlichen Erwägungen‹ zwar wohl nicht die *empirische* Frage, inwieweit faktisch mit hinreichender Informiertheit von Vertragsparteien gerechnet werden kann, wohl aber die Frage, wie sich die Bedingungen eines *informed consent* überhaupt sichern ließe, wenn die vollständig deregulierte Redefreiheit nicht einmal die nachträgliche Ahndung von Missbräuchen zulassen würde (Weber 2007: 38). Gesteht man allerdings die Notwendigkeit gewisser Regulierungen der Rede im Kontext von Privatverträgen, also zur Sicherung der Privatautonomie, ein, wird es schwer zu sehen, warum nicht auch beispielsweise im Kontext der politischen Selbstbestimmung bestimmte Mindestbedingungen (etwa eine Minimalversorgung mit adäquaten Informationen) gegeben sein müssen, damit beispielsweise demokratische Wahlen (analog dem *informed consent*) als legitim gelten können (Brison 1998: 330f.).

Im Hinblick auf die grundlegende Analogie zwischen Informationsfreiheit und Eigentumsrecht als solche benennt wiederum Weber selbst den möglichen Einwand, wonach

»Eigentum an Informationen letztlich keinen Sinn mache, denn Eigentum in seiner ursprünglichen Orientierung an materiellen Dingen bedeute einfach nur die alleinige Verfügungsgewalt über jene materiellen Dinge. Eigentum an diesen ist exklusiv, da materielle Dinge zu einer Zeit nur an einem Ort sein könnten und ihr Ge- oder Verbrauch engen Restriktionen unterliege. Für Informationen, so wird nun argumentiert, gelte dies jedoch nicht. Denn man könne Informationen an andere weitergeben und sie gleichzeitig selbst doch behalten – es entstünden dadurch weder Verluste noch Nachteile.« (Weber 2009: 25)

Auf diesen Einwand reagiert Weber mit dem an sich berechtigten Hinweis, dass dies »beileibe nicht für alle Informationen« (Weber 2009: 25) gelte. Offen bleibt damit allerdings, warum Informationen *generell* – auch diejenigen, die zu teilen *keine* Verluste oder Nachteile mit sich bringt – nach dem Muster des Privateigentums verstanden werden sollten. Eben dies nimmt Weber aber an, indem er *alle* Ansprüche auf Informationszugang der Kategorie der Ansprüche auf »Umverteilung von Gütern« zuordnet, die *prima facie* illegitim sind, »[d]a Umverteilung [...] immer bedeutet, auf der einen Seite Menschen etwas zu nehmen, um es auf der anderen Seite anderen Menschen zu geben«, und damit in vorrangig geschützte Abwehrrechte eingreift (Weber 2009: 29).

Dass die Übertragung des libertären Modells vorpolitischer Eigentumsrechte (das schon in Bezug auf materielle Güter schwerwiegenden Einwänden ausgesetzt ist; einführend Werner 2012) auf den gesamten Bereich der Rede Probleme mit sich bringt, lässt sich auch an der ökonomischen Replik Eric Ch. Meyers (2009) ablesen. Nicht nur stößt die Durchsetzbarkeit von Eigentumsrechten auf die im digitalen

Kontext leicht kopierbaren Informationen auf ganz andere Herausforderungen als die des Eigentums an physischen Objekten. Vor allem aber deutet die von Meyer aufgezeigte »Mehrrelationalität« von Informationen (Meyer 2009: 52) darauf hin, dass es kaum möglich sein dürfte, ein plausibles Modell des Erwerbs von Informations-eigentum zu entwickeln, das etwa der Locke'schen Theorie der ursprünglichen In-besitznahme nachgebildet wäre:

»Die Zuweisung von Eigentumsrechten an Informationen ist [...] nicht einfach, da es nicht immer klar ist, wer eigentlich ein Eigentum an diesen Informationen für sich reklamieren darf. Im Fall der Bankdaten könnte dieses der Kontoinhaber, jedoch genauso gut auch die Bank sein, die diese Kontonummer schließlich an den Kontoinhaber vergeben hat.« (Meyer 2009: 50)

Außer der von Meyer betonten Mehrrelationalität vieler Informationen bestehen weitere Herausforderungen für den Versuch, vopolitische Grenzen von Informationsverfügungsrechten ausfindig zu machen. Eine vopolitische Theorie des Informationseigentums könnte jedenfalls kaum die Grenzen des Urheberrechts »naturrechtlich« erklären (warum sollte es genau 70 Jahre über den Tod des Urhebers hinausreichen?) und vermutlich auch nicht so leicht den Umstand, dass ein Patent auch die Freiheiten derjenigen beschränkt, die nach dem Patenteintrag nachweislich unabhängig zur derselben Idee gelangt sind wie der *patent holder*. Faktisch ist die Institutionalisierung von Eigentums- und Verwertungsrechten im Hinblick auf geistiges Eigentum zweifellos durch Nutzen- und Gemeinwohlüberlegungen mitbestimmt.

Am überzeugendsten wirken Webers Überlegungen zum ersten Aspekt der Informationsfreiheit, nämlich in Bezug auf den Schutz privater Daten. Auch macht er zu Recht darauf aufmerksam, dass der Besitz von Informationen bereits als solcher einen Gebrauchs- oder Tauschwert für den:die Inhaber:in haben kann. Dieser Wert ist aber weder für das basale Recht auf Äußerungsfreiheit noch für den gesamten Wert der freien Rede ein hinreichendes Fundament. Äußerungsfreiheit schützt als Teil der allgemeinen Handlungsfreiheit neben symbolischen Äußerungen, durch die Informationen mitgeteilt werden, ebenso andere, z. B. ästhetisch-expressive, Handlungen, die für mögliche Rezipient:innen gar keinen Sinn (oder einen ganz anderen als für die:den Handelnden) haben mögen.

Der Wert der Beteiligung an sprachlichen Kommunikationsprozessen ist erst recht mehr als eine Funktion des vorgängigen Werts von Privatinformationen. Das liegt einmal daran, dass »Informationen [...] häufig [...] erst in Verbindung mit anderen Informationen [...] an Wert gewinnen« (Meyer 2009: 47). In noch größerem Umfang liegt es jedoch daran, dass sowohl der soziale Wert der verschiedenen Kommunikationspraxen für die Gemeinschaft als auch der individuelle Wert der eigenen Kommunikationsteilnahme maßgeblich an den Praxen selbst haftet; entweder am intrinsischen Wert dieser Praxen und/oder an den durch sie beförderten gemein-

schaftlichen oder privaten – aber eben auch im letzten Fall vielfach nur kooperativ erreichbaren – Zielen.

Sicher werden Gespräche, wissenschaftliche Konferenzen, Briefwechsel oder digitale Chats auch unternommen, um ›Informationen auszutauschen‹, weil diese Informationen für die vorgängigen Privatzwecke der Beteiligten unmittelbar oder mittelbar, und sei es auch nur wegen ihres Tauscherts in weiteren Transaktionen, wertvoll sind. Sie sind aber wesentlich auch sozialintegrative und kooperative Veranstaltungen.²⁰ Diese Veranstaltungen sind auf vielfältige Weise – als teilautonome Funktionselemente oder als kritische Steuerungsinstanzen – mit nicht-sprachlichen sozialen Praxen und Institutionen verwoben, die ihrerseits der Verfolgung gemeinschaftlicher oder privater Ziele dienen. Insofern besteht der Wert der freien Rede offenbar auch in der Möglichkeit der *Partizipation*, das heißt in den Chancen auf die *Zulassung zu*, die aktive *Mitwirkung an* und (je nach dem Grad des selbstorganisierten Charakters der jeweiligen Praxen) auch die in geteilter Verantwortung unternommene *Mitgestaltung von* gemeinschaftlichen Unternehmungen und gemeinschaftlich veranstalteten strategischen Interaktionen (für den Bereich der allgemeinen politischen Öffentlichkeit vgl. Habermas 1990: 332f.).

Dieses zentrale Element des Werts der freien Rede bleibt verdeckt, wenn man Rede nicht auf die kommunikative Beziehung zwischen Kommunikationspartner:innen bezieht, sondern daran nur die freie Verfügung über das Informationseigentum der Sprechenden betrachtet. Entsprechend thematisiert Webers Konzeption der Informationsfreiheit ausschließlich Rechte der ersten und der dritten Generation – (starke) Abwehrrechte gegen erzwungene Eingriffe in Informationseigentum einerseits und Rechte auf Informationszugang, die nach dem Muster von Anspruchsrechten auf die staatliche Umverteilung privater Ressourcen verstanden werden (und laut Weber als Eingriff in die Abwehrrechte grundsätzlich problematisch sind). Rechte der zweiten Generation – Partizipationsrechte, die auf gesellschaftliche Mitwirkung und Mitgestaltung zielen – treten hingegen gar nicht in den Blick.

8. Folgerungen

Schon vor dem digitalen Wandel gab es Gründe für die Einschätzung, dass im Rahmen mediatisierter Kommunikation neben staatlicher Zensur und Propaganda

20 Diese Veranstaltungen behalten sogar dort, wo offen strategisch kommuniziert wird (etwa zwischen Erpresser und Opfer) noch einen (wenn auch, in Habermas' Worten, ›parasitären‹) Bezug auf das *telos* der Verständigung (Habermas 1981: Bd. 1; zum Problem offener strategischer Sprechakte vgl. Werner 2003). Diese Annahme ist für die folgenden Ausführungen allerdings nicht notwendig.

auch der Einfluss nicht-staatlicher Akteure problematisch sein kann (Baker 1995), was gegen eine *laissez faire*-Konzeption der Kommunikationssphäre als unregulierter *marktplatz of ideas* spricht (Brison 1998). Anders als zu Zeiten größerer Netzeuphorie oft angenommen (vgl. kritisch Baker 2006: 97ff.) verliert diese Einschätzung durch die Digitalisierung nicht an Plausibilität, sondern erhält mit dem Aufstieg der Intermediäre sogar neue Nahrung. Neben den faszinierenden neuen Möglichkeiten globaler und interaktiver Kommunikation bietet Digitalisierung nämlich auch neue Mittel des individualisierten Monitorings von Kommunikationsprozessen, der algorithmischen Priorisierung von Inhalten, des auf große Mengen individueller (Vergleichs-)Daten gestützten gezielten *targeting* von Nutzer:innen, der formalen Vorstrukturierung möglicher Redebeiträge durch Designvorgaben, der durch technische *restrictions* und *affordances* beeinflussten Inkubation von semiöffentlichen Kommunikationsgemeinschaften und der (Beeinflussung der) ›maschinellen‹ Inhaltsproduktion durch generative KI.

Aus diesen Möglichkeiten resultiert ein erhebliches Ungleichgewicht des kommunikativen Einflusses weniger Digitalunternehmen einerseits und privater Nutzer:innen andererseits, das deren normative Gleichstellung (etwa durch die Anerkennung von Priorisierungsalgorithmen als vor Eingriffen geschützte Instanzen freier Privatrede) unplausibel erscheinen lässt. Noch offenkundiger ist der Umstand, dass durch die Verschiebung des kommunikativen Flaschenhalses von den Äußerungschancen zu den Rezeptionsschancen eine Regulierung, die allein auf Äußerungsfreiheit fokussiert ist, unbefriedigend bleiben muss. Nun wäre all dies zwar bedauerlich, aber doch nachrangig, wenn sich zeigen sollte, dass sich für eine strikt libertär-abwehrrechtliche Konzeption kommunikativer Grundrechte zwingende Gründe anführen lassen. Die exemplarische Diskussion der von Karsten Weber entwickelten Konzeption libertärer Informationsfreiheitsrechte (Weber 2009) und »unlimitierter Meinungsfreiheit« (Weber 2007) in Abschnitt 7 kann diese Einschätzung aber jedenfalls nicht stützen.

Was folgt nun aus diesen Überlegungen für philosophische Bemühungen, ein plausibles Konzept der Redefreiheit zu entwickeln, das dem digitalen Wandel Rechnung trägt?

Wie in der Zwischenbemerkung (6) angedeutet (und wie es grundsätzlich der Fall ist, wenn man in Bezug auf ethische Einzelnormen keinen platonischen Realismus vertritt), bieten sich verschiedene Möglichkeiten: Entweder könnte man das Konzept der Redefreiheit wesentlich als Abwehrrecht verstehen, das jedoch im Kontext mediatisierter Kommunikation durch weitere kommunikative Grundrechte ergänzt werden muss: Grundrechte auf faire Kommunikationschancen oder gegebenenfalls auch Rechte auf faire Möglichkeiten der Mitgestaltung von Kommunikationsumgebungen. Oder man könnte das Konzept der Redefreiheit selbst so begreifen, dass es als solches bereits partizipative Aspekte einschließt (Kenyon 2021).

Auch wenn man die erste Option wählt, ist das Verhältnis zwischen Redefreiheit und kommunikativen Partizipationsrechten vergleichbar mit dem Verhältnis zwischen dem Recht auf körperliche Bewegungsfreiheit (das vor Gefangennahme u.ä. schützt) einerseits und dem Recht auf Mobilität (das die Existenz und den fairen Zugang zu realen Möglichkeiten der Ortsbewegung mitmeint) andererseits: In dem Maße, in dem unsere Chancen auf für uns bedeutsame körperliche Ortsbewegungen von sozialer Unterstützung, von technischen Hilfsmitteln und/oder von einer für unsere Mobilitätsbedürfnisse dienliche Gestaltung der Infrastruktur abhängig werden, verschwimmt die Grenze zwischen den abwehr- und den anspruchsrrechtlichen Aspekten. Eine Tür ohne für uns zugänglichen und betätigbaren Griff kann uns faktisch ebenso behindern wie eine verriegelte. Im Hinblick auf die resultierenden Behinderungen spielt es dabei keine Rolle, ob die Abhängigkeit von Mobilitätsbedingungen (einem niedrigen Türgriff, einem elektrischen Türöffner, einem Rollstuhl oder einem Automobil) durch eine individuelle Eigenheit unseres Bewegungsapparats mitbedingt ist, oder durch soziotechnische Entwicklungen verursacht, die unsere Partizipation am normalen gesellschaftlichen Leben von jenen Bedingungen abhängig machen – beispielsweise, weil Arztpraxen und Einkaufsmöglichkeiten durch Veränderungen der Stadtentwicklung (die selbst durch die Durchsetzung des motorisierten Individualverkehrs bedingt sein mögen) zu Fuß kaum noch zu erreichen sind. Die resultierende Verschiebung des kommunikativen Flaschenhalses von den Äußerungs- zu den Rezeptionschancen lässt im digitalen Kommunikationsraum ähnliche neue Abhängigkeiten entstehen, da unser (von der klassischen Redefreiheit geschützter) Einfluss auf die Kontrolle unserer Äußerungen beschränkt bleibt, während die Chancen auf Gehörtwerden zunehmend von dem Design digitaler Infrastrukturen abhängig wird, auf deren Gestaltung wir kaum Einfluss nehmen können.

Für eine Theorie freier Rede, die faire Rezeptionschancen mitbedenken möchte, ergeben sich allerdings ernste Herausforderungen.

Erstens stellen sich grundsätzliche Fragen wie die folgenden: Ist es überhaupt möglich, allgemein akzeptable Kriterien für die faire Partizipation an Kommunikationspraxen zu definieren? Wer wäre gegebenenfalls befugt, solche Kriterien verbindlich fest- und durchzusetzen? Wird nicht jede Ermächtigung, Eingriffe in Infrastrukturen freier Rede oder kommunikationsökonomische Zusammenhänge mit anspruchsr-, oder partizipationsrechtlichen Argumenten zu rechtfertigen, von autoritären Regierungen oder tyrannischen Behörden missbraucht werden? Solchen Bedenken lässt sich zunächst entgegenhalten, dass der Kommunikationsraum auch aktuell ein regulierter Raum ist, dass auch eine auf Abwehrrechte fokussierte Regulierung Konzentrationen kommunikativer Macht Vorschub leisten kann und dass auch im Rahmen dieser Regulierung Kontroversen und Konflikte auftreten, die beispielsweise das Verhältnis zwischen ökonomischen Freiheiten, Redefreiheiten und dem Schutz der Privatsphäre betreffen.

Zu vermuten ist trotzdem, dass durch die stärkere Berücksichtigung von Teilhabe- und Mitwirkungsrechten neue Komplikationen in die Diskussionen über Redefreiheit(en) einziehen. Verstärkt wird diese Befürchtung durch die folgende Überlegung: Wie schon erwähnt sind Kommunikationspraxen mit anderen gesellschaftlichen Praxen verwoben. Im Zusammenhang mit der funktionalen Ausdifferenzierung moderner Gesellschaften haben sich auch die sozialen Kommunikationspraxen ausdifferenziert. Ihre Unterschiede in Zielsetzung und institutioneller Struktur färben auch die im jeweiligen Kontext anerkannten kommunikationsbezogenen Normen und Konventionen. Entsprechend den Zielen des Wissenschafts-, Rechts- oder Marktsystems gelten für den wissenschaftlichen Diskurs, das Gerichtsverfahren oder die kommerzielle Kommunikation abgewandelte Erwartungen etwa bezüglich der Darstellung oder Bekräftigung von Sachverhalten oder der Prüfung von Hypothesen.

Vom jeweiligen Redekontext hängt auch ab, in welchen Hinsichten und in welchem Umfang regulative Kommunikationsideale wie die kontrafaktisch unterstellten Voraussetzungen rationaler Diskurse jeweils abgeschwächt werden dürfen. Davon sind auch die Fairness von Redechancen betreffende Ideale wie die der unbeschränkten Zugänglichkeit bzw. Offenheit für Teilnehmer:innen und Kommunikationsbeiträge nicht ausgenommen. Das bedeutet offenbar, dass auch philosophische Überlegungen zur Fairness der Verteilung von Kommunikationschancen nur kontextsensitiv und nur in der interdisziplinären Zusammenarbeit mit einer kritischen Institutionentheorie sinnvoll sind. Das gilt zum einen, weil Aussagen zur Fairness der Verteilung von Kommunikationschancen den funktionalen Eigensinn der jeweils relevanten Praxiskontexte berücksichtigen müssen und zum anderen, weil auch Prognosen über die vermutlichen Konsequenzen habitueller oder institutioneller Veränderungen ein Verständnis der vielgestaltigen Kommunikationslandschaft voraussetzen.

Freilich könnten sich Philosoph:innen damit begnügen, nach Regeln für ›die‹ Öffentlichkeit zu suchen, verstanden als thematisch offener und für alle Teilnehmer:innen gleichermaßen zugänglicher zentraler Marktplatz, dessen Betriebsamkeit gar nicht auf eine spezifische Funktion verpflichtet ist. Das erscheint jedoch aus mehreren Gründen problematisch (Bhagwat 2019).

Erstens ergeben sich die Redefreiheit betreffende Fragen und Konflikte oft gerade innerhalb von Institutionen oder in teilöffentlichen Kontexten (man denke an die Thematisierung politischer Themen innerhalb des Bildungssystems).

Zweitens existieren zahlreiche Übergangsfelder und Schleusen zwischen spezialisierten, klar funktionsbezogenen und/oder zugangsbeschränkten Redekontexten und ›der‹ Öffentlichkeit, von der Medizin und Wissenschaftskommunikation über die mehr oder weniger strategische ›Öffentlichkeitsarbeit‹ von Behörden, Parteien, Unternehmen und Verbänden – und auch hier treten nicht selten Konflikte auf.

Drittens sind zumal durch die sozialen Medien neue Formen teilöffentlicher Kommunikation entstanden, die auch die traditionellen Grenzziehungen zwischen privatem und öffentlichem Raum in Frage stellen (Habermas 2021).

Viertens ist ›der‹ Rahmendiskurs der ›allgemeinen‹ Öffentlichkeit, der traditionell professionalisiert über Zeitungen, Radio- und Fernsehsender hergestellt, inzwischen aber zunehmend auf interaktiven Medienplattformen geführt wird, zwar thematisch weitgehend offen. Auch er erfüllt jedoch zwar vielfältige, aber als solche doch klar benennbare Funktionen – etwa der Krisenanzeige, als Medium des Ausdrucks von Interessen und der spontanen Selbstorganisation, der Verständigung über Deutungsperspektiven und Identitätskonzeptionen, als kultur- oder institutionenkritischer Metadiskurs und Medium lebensweltlicher Rationalisierung. Habermas'sche Motive aufgreifend ließe sich sagen, dass er gerade um dieser *übergreifenden* Kritik- und Selbstverständigungsfunktionen willen nicht durch die funktionale Logik gesellschaftlicher Teilsysteme dominiert sein darf.

Der vierte Punkt weist zugleich darauf hin, dass die funktionale Ausdifferenzierung sozialer Kommunikationspraxen für die kommunikationsethische Reflexion nicht nur als Komplikation zu Buche schlägt, sondern auch wesentliche Kriterien für die normative Orientierung liefert.

Das gilt etwa auch für Überlegungen zur kommunikativen Fairness. So folgt aus der Tatsache, dass der globale wissenschaftliche Fachdiskurs in den funktionalen Kontext der Erkenntnisgewinnung eingebettet ist, dass auch die Verteilung von Rede- und Rezeptionchancen im Sinne dieses Ziels effizient sein muss. Die Teilnehmenden (denen man die Orientierung am gemeinsamen Erkenntnisziel normativ zumuten darf) können es daher nicht als unfair betrachten, wenn beispielsweise eigene Beiträge seltener zitiert werden, weil sie weniger innovativ sind. Dysfunktional und zumindest potentiell²¹ auch unfair ist es hingegen, wenn Wissenschaftler:innen rein strategische Zitierkartelle bilden oder Studienergebnisse unnötig häppchenweise publizieren um ihren Beiträgen größere Verbreitung zu sichern. Unfair ist auch, wenn die Fähigkeit von Wissenschaftler:innen, in besonders sichtbaren wissenschaftlichen Journals zu publizieren, durch nicht erkenntnisbezogene Faktoren wie vermeidbare Sprachbarrieren, *gender biases* oder die begrenzte Fähigkeit von Wissenschaftsinstitutionen in ärmeren Ländern, Druckkosten- oder OpenAccess-Zuschüsse zu leisten, begrenzt wird. In ähnlicher Weise lässt sich argumentieren, dass die in Abschnitt 3 skizzierte Strategie von Online-Handelsplattformen, die Informationen von Konkurrenzunternehmen unter einer Masse von Partnerseiten zu begraben, unfair ist, weil sie die Angebotstransparenz vermindern, die wiederum eine Bedingung für das Funktionieren eines effizienten

21 Falls solche Publikationspraktiken klar der Regelfall wären, blieben sie dysfunktional; es ließe sich aber bestreiten, dass einzelne Wissenschaftler:innen *unfair* handeln würden, wenn sie sich daran beteiligten.

Marktsystems darstellt. Solche Beispiele deuten zugleich darauf hin, dass Fragen kommunikativer Fairness manchmal durchaus klar zu beantworten sind.

Dass Mängel im Hinblick auf die kommunikative Fairness zu verzeichnen sind, ist freilich nur ein möglicher, aber keineswegs schon ein hinreichender Grund für regulatorische Eingriffe, zumal in der Regel ganz unterschiedliche Maßnahmen der Abhilfe möglich sind. Das führt zu einer letzten Überlegung: Die relative Aufwertung der anspruchs- und partizipationsrechtlichen Aspekte kommunikativer Grundrechte legt es nahe, gesellschaftliche Bemühungen um eine vernünftige und faire Gestaltung digitaler Kommunikationsstrukturen nicht lediglich als Anlass reaktiver gesetzlicher Regulierungen, sondern stärker auch als *Projekt aktiver gesellschaftlicher und technologiepolitischer Gestaltung* zu verstehen. Der digitale Kommunikationswandel bietet durchaus Möglichkeiten und gut funktionierende Vorbilder zur Realisierung von öffentlich-rechtlichen oder *community*-basierten Medien und Plattformen, die eine problematische Dominanz von Regierungen oder mächtigen Privatinteressen sowie manipulative Kommunikationsformen zumindest erschweren. Für die Weiterentwicklung solcher Modelle kann die Philosophie nur allgemeine Orientierungen, konditionale Empfehlungen und laienhafte Anstöße geben. Selbst dem kritischen Diskurs auf dem öffentlichen Marktplatz verpflichtet, kann ihr die Gestaltung dieses Marktplatzes aber nicht völlig gleichgültig sein.

Literatur

- Alm, N. et al. (Hg.) (2022): Die digitale Transformation der Medien. Leitmedien im Wandel, Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Amazon (2023): PartnerNet Website. [<https://partnernet.amazon.de/help/node/topic/GK5TZZ4AWML2QSLA>] (Zugriff: 02.05.2023).
- American Psychological Association (2023): Health Advisory on Social Media Use in Adolescence. [<https://www.apa.org/topics/social-media-internet/health-advisory-adolescent-social-media-use.pdf>] (Zugriff: 10.05.2024).
- Asscher, L.F. (2002): Communicatiegrondrechten. Een onderzoek naar de constitutionele bescherming van het recht op vrijheid van meningsuiting en het communicatiegeheim in de informatiesamenleving, Amsterdam: Cramwinckel.
- Averbeck-Lietz, S. (Hg.) (2017): Kommunikationswissenschaft im internationalen Vergleich, Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Bacher, V. (2022): Regulierungsbedarf beim Einsatz von Algorithmen in sozialen Medien zum Schutz der Meinungsfreiheit, in: *ELSA Austria Law Review*, 7(1), 64.
- Baker, C.E. (1995): Advertising and a Democratic Press, Princeton: Princeton University Press.
- Baker, C.E. (2006): Media Concentration and Democracy. Why Ownership Matters, Cambridge (NY): Cambridge University Press.

- Balkin, J.M. (2004): Digital Speech and Democratic Culture. A Theory of Freedom of Expression for the Information Society, in: *New York University Law Review* 79(1), 1–55.
- Balkin, J.M. (2009): The Future of Free Expression in a Digital Age, in: *Pepperdine Law Review*, 36(2), 427–444.
- Balkin, J.M. (2018): Free Speech in the Algorithmic Society. Big Data, Private Governance, and New School Speech Regulation, in: *U.C. Davis Law Review*, 51, 1149–1210.
- Barendt, E. (2. Aufl. 2007): Freedom of Speech, Oxford: Oxford University Press.
- Barnes, R.; Zakrzewski, C. (2023): Supreme Court rules for Google, Twitter on terror-related content, in: *Washington Post*, 18.05.2023.
- Bastos, M.; Farkas, J. (2019): »Donald Trump Is My President!«. The Internet Research Agency Propaganda Machine, in: *Social Media + Society*, 5(3). 205630511986546.
- Beck, K. (2021): Kommunikationsfreiheit, Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Beck, K.; Schweiger, W. (2001): Attention please! Online-Kommunikation und Aufmerksamkeit, München: Fischer.
- Bennett, W.L. (2012): The Personalization of Politics. Political Identity, Social Media, and Changing Patterns of Participation, in: *The ANNALS of the American Academy of Political and Social Science*, 644(1), 20–39.
- Bennett, W.L.; Livingston, S. (2018): The Disinformation Order. Disruptive Communication and the Decline of Democratic Institutions, in: *European Journal of Communication*, 33(2), 122–139.
- Bhagwat, A. (2019): Free Speech Categories in the Digital Age, in: Brison, S.J.; Gelber, K. (Hg.), *Free Speech in the Digital Age*, Oxford/New York: Oxford University Press, 88–103.
- Brison, S.J. (1998): The Autonomy Defense of Free Speech, in: *Ethics*, 108(2), 312–339.
- Bromell, D. (2022): *Regulating Free Speech in a Digital Age. Hate, Harm and the Limits of Censorship*, Cham: Springer Nature.
- Büchner, G. (2016): *Der Hessische Landbote [1834]*, Stuttgart: Reclam.
- Bunker, M.D. (2012): Originalism 2.0 Meets the First Amendment. The »New Originalism«, Interpretive Methodology, and Freedom of Expression, in: *Communication Law and Policy*, 17(4), 329–354.
- Chang, C.-C.; Lin, T.-H. (2020): Autocracy Login. Internet Censorship and Civil Society in the Digital Age, in: *Democratization*, 27(5), 874–895.
- Cho, J. et al. (2020): Do Search Algorithms Endanger Democracy? An Experimental Investigation of Algorithm Effects on Political Polarization, in: *Journal of Broadcasting and Electronic Media*, 64(2), 150–172.
- Dawson, A.; Innes, M. (2019): How Russia's Internet Research Agency Built its Disinformation Campaign, in: *The Political Quarterly*, 90(2), 245–256.

- De Gregorio, G. (2022): *Digital Constitutionalism in Europe. Reframing Rights and Powers in the Algorithmic Society*, Cambridge (NY): Cambridge University Press.
- Dechêne, A. et al. (2010): The Truth About the Truth. A Meta-Analytic Review of the Truth Effect, in: *Personality and Social Psychology Review*, 14(2), 238–257.
- Deibert, R.J.; Villeneuve, N. (2004): Firewalls and Power. An Overview of Global State Censorship of the Internet, in: Klang, M.; Murray, A. (Hg.), *Human Rights in the Digital Age*, London: Routledge-Cavendish, 111–124.
- Europäische Kommission (2021): Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung. [<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52021PC0731>] (Zugriff: 23.05.2023).
- Feldman, S.M. (2017): The History, Philosophy, and Law of Free Expression in the United States. Implications for the Digital Age, in: Price, M.; Stremlau, N. (Hg.), *Speech and Society in Turbulent Times*, Cambridge (NY): Cambridge University Press, 192–212.
- Filipović, A. (2009): Die Informationsfreiheit und der Zusammenhang von Abwehr- und Anspruchsrechten. Koreferat zu Karsten Weber, in: Aufderheide, D.; Dabrowski, M. (Hg.), *Internetökonomie und Ethik. Wirtschaftsethische und moralökonomische Perspektiven des Internets*, Berlin: Duncker & Humblot, 35–43.
- Franck, G. (1998): *Ökonomie der Aufmerksamkeit. Ein Entwurf*, München: Hanser.
- Freud, S. (1999): Massenpsychologie und Ich-Analyse [1921], in: Ders. (Hg.), *Gesammelte Werke*, Bd. XIII, Frankfurt a.M.: S. Fischer, 71–161.
- Frischlich, L. (2022): H@te Online. Die Bedeutung digitaler Kommunikation für Hass und Hetze, in: Weitzel, G.; Mündges, S. (Hg.), *Hate Speech. Definitionen, Ausprägungen, Lösungen*, Wiesbaden: Springer Fachmedien, 99–131.
- Gabriel, L. (2023): *Die Macht digitaler Plattformen. Möglichkeiten und Konsequenzen der Personalisierung*, Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Geise, S. et al. (2021a): Wie normativ ist die Kommunikationswissenschaft?, in: *Publizistik*, 66(1), 89–120.
- Geise, S. et al. (2021b): The Normativity of Communication Research. A Content Analysis of Normative Claims in Peer-Reviewed Journal Articles (1970–2014), in: *Mass Communication and Society*, 25(4), 528–553.
- Goldhaber, M.H. (1997): The attention economy and the Net, in: *First Monday*. [<https://firstmonday.org/ojs/index.php/fm/article/view/519>] (Zugriff: 12.05.2023).
- Graber, M.A. (1991): *Transforming Free Speech. The Ambiguous Legacy of Civil Libertarianism*, Berkeley: University of California Press.
- Greenawalt, K. (1989): Free Speech Justifications, in: *Columbia Law Review*, 89(1), 119–155.
- Greenslade, R. (2014): PRs outnumber journalists in the US by a ratio of 4.6 to 1, in: *The Guardian*, 13.05.2023.

- Habermas, J. (1981): *Theorie des kommunikativen Handelns*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Habermas, J. (1990): *Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft. Mit einem Vorwort zur Neuauflage 1990*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Habermas, J. (2021): Überlegungen und Hypothesen zu einem erneuten Strukturwandel der politischen Öffentlichkeit, in: Seeliger, M.; Sevignani, S. (Hg.), *Ein neuer Strukturwandel der Öffentlichkeit?*, Baden-Baden: Nomos, 470–500.
- Hahn, K.; Langenohl, A. (Hg.) (2017): *Kritische Öffentlichkeiten – Öffentlichkeiten in der Kritik*, Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Han, R. (2018): *Contesting Cyberspace in China. Online Expression and Authoritarian Resilience*, New York: Columbia University Press.
- Hendricks, V.F.; Vestergaard, M. (2019): *Reality Lost. Markets of Attention, Misinformation and Manipulation*, Cham: Springer.
- Hoffmann-Riem, W. (2002): Medienregulierung als objektiv-rechtlicher Grundrechtsauftrag, in: *Medien & Kommunikationswissenschaft*, 50(2), 175–194.
- Hoffmann-Riem, W. (2020): Digitale Disruption und Transformation. Herausforderungen für Recht und Rechtswissenschaft, in: Eifert, M. (Hg.), *Digitale Disruption und Recht*, Baden-Baden: Nomos, 143–195.
- Jaurisch, J. (2022): Politische Werbung. Die Zukunft des Microtargeting in der EU, in: netzpolitik.org. [<https://netzpolitik.org/2022/politische-werbung-die-zukunft-des-microtargeting-in-der-eu/>] (Zugriff: 23.05.2023).
- Jongepier, F.; Klenk, M. (2022): *The Philosophy of Online Manipulation*, New York: Routledge.
- Kenyon, A.T. (2021): *Democracy of Expression. Positive Free Speech and Law*, Cambridge (NY): Cambridge University Press.
- Kreml, U.S. (2023): Missing Link. 5 Jahre DSGVO – »Die gezielte Panikmache hat sich gelegt«, in: *heise online*. [<https://www.heise.de/hintergrund/Missing-Link-5-Jahre-DSGVO-Die-gezielte-Panikmache-hat-sich-gelegt-9059939.html>] (Zugriff: 10.05.2024).
- Kubicek, H. (1996): *Informationelle Grundversorgung in der Informationsgesellschaft*, Bremen: Telecommunications Research Group, University of Bremen.
- Kubin, E.; von Sikorski, C. (2021): The role of (social) media in political polarization. A systematic review, in: *Annals of the International Communication Association*, 45(3), 188–206.
- Livni, E.; Kessler, S.; Mattu, R. (2023): Who Is Liable for A.I. Creations?, in: *The New York Times*, 03.06.2023.
- MacKinnon, R. (2012): *Consent of the Networked. The Worldwide Struggle For Internet Freedom*, New York: Hachette UK.
- Meiklejohn, A. (1948): *Free Speech and Its Relation to Self-Government*, New York: Harper Brothers.

- Meyer, E.C. (2009): Informationsfreiheit – eine ökonomische Analyse. Koreferat zu Karsten Weber, in: Aufderheide, D.; Dabrowski, M. (Hg.), *Internetökonomie und Ethik. Wirtschaftsethische und moralökonomische Perspektiven des Internets*, Berlin: Duncker & Humblot, 45–55.
- Mill, J.S. (1977): On Liberty [1859], in: Ders. (Hg.) *Collected Works*, Bd. 18, Toronto: University of Toronto Press, 213–310.
- Milmo, D.; Hern, A. (2023): Elections in UK and US at risk from AI-driven disinformation, say experts, in: *The Guardian*, 20.05.2023.
- Peters, J. (2018): How the Law Protects Hate Speech on Social Media, in: *Columbia Journalism Review*. [<https://www.cjr.org/analysis/gab-hate-speech.php>] (Zugriff: 31.12., 2022).
- Peukert, A. (2022): Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz. Entwicklung, Auswirkungen, Zukunft, in: Spiecker gen. Döhmman, I.; Westland, M.; Campos, R. (Hg.), *Demokratie und Öffentlichkeit im 21. Jahrhundert – zur Macht des Digitalen*, Baden-Baden: Nomos, 229–248.
- Ragland, C.P.; Heidt, S. (Hg.) (2001): *What is Philosophy?*, New Haven/London: Yale University Press.
- Redish, M.H. (2021): *Commercial Speech as Free Expression. The Case for First Amendment Protection*, Cambridge (NY): Cambridge University Press.
- Reicher, S. (2022): From Crisis to Opportunity. New Crowd Psychology and Public Order Policing Principles, in: Madensen, T.D.; Knutsson, J. (Hg.), *Preventing Crowd Violence*, Boulder: Lynne Rienner Publishers.
- Riehm, K.E. et al. (2019): Associations Between Time Spent Using Social Media and Internalizing and Externalizing Problems Among US Youth, in: *JAMA Psychiatry*, 76(12), 1266–1273.
- Riehm, U.; Krings, B.-J. (2006): Abschied vom »Internet für alle«? Der »blinde Fleck« in der Diskussion zur digitalen Spaltung, in: *M&K Medien & Kommunikationswissenschaft*, 54(1), 75–94.
- Roose, K. (2019): The Making of a YouTube Radical, in: *The New York Times*, CLXVIII(58,353).
- Roose, K. et al. (2020): Rabbit Hole, in: *The New York Times*, Podcast vom 17.05.20 [<https://www.nytimes.com/2020/04/17/podcasts/the-daily/rabbit-hole.html>] (Zugriff: 04.06.2024).
- Rosen, J. (2011): Interpreting The Constitution In The Digital Era, in: *NPR*. [<https://www.npr.org/2011/11/30/142714568/interpreting-the-constitution-in-the-digital-era>] (21.05.2023).
- Rosen, J. (2012): The Deciders. The Future of Privacy and Free Speech in the Age of Facebook and Google, in: *Fordham Law Review*, 80(4), 1525–1538.
- Rössler, B. (2017): *Autonomie. Ein Versuch über das gelungene Leben*, Berlin: Suhrkamp.

- Russ-Mohl, S. (2022): Aufmerksamkeitsökonomie | Journalistikon. [<https://journalistikon.de/aufmerksamkeitsoekonomie/>] (Zugriff: 12.05.2023).
- Saunders, K.W. (2003): *Saving Our Children from the First Amendment*, New York: New York University Press.
- Scanlon, T. (1972): A Theory of Freedom of Expression, in: *Philosophy & Public Affairs*, 1(2), 204–226.
- Schauer, F.F. (1982): *Free Speech. A Philosophical Enquiry*, Cambridge (NY): Cambridge University Press.
- Schauer, F. (1983): Free Speech and the Argument from Democracy, in: *Nomos*, 25, 241–256.
- Schneider, M. (2018): There are now more than 6 PR pros for every journalist, in: *MuckRack*. [<https://muckrack.com/blog/2018/09/06/there-are-now-more-than-6-pr-pros-for-every-journalist>] (Zugriff: 13.05.2023).
- Schönhagen, P. (2004): *Soziale Kommunikation im Internet. Zur Theorie und Systematik computervermittelter Kommunikation vor dem Hintergrund der Kommunikationsgeschichte*, Bern/New York: Peter Lang.
- Schweiger, W.; Beck, K. (Hg.) (2019): *Handbuch Online-Kommunikation*, Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Sell, S. (2017): *Kommunikationsfreiheit*, Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Smolla, R.A. (2020): Competing Conceptions of Free Speech, in: Ders. (Hg.), *Confessions of a Free Speech Lawyer*, Ithaca/London: Cornell University Press, 61–74.
- Spindler, G. (2022): Funktion und Verantwortung von Plattformen als Informations-Intermediäre, in: Spiecker gen. Döhmman, I.; Westland, M.; Campos, R. (Hg.), *Demokratie und Öffentlichkeit im 21. Jahrhundert – zur Macht des Digitalen*, Baden-Baden: Nomos, 75–126.
- StatCounter (2023): Search Engine Market Share Worldwide, in: StatCounter Global Stats. [<https://gs.statcounter.com/search-engine-market-share>] (Zugriff: 13.05.2023).
- Stephens, B. (2020): Donald Trump Is Our National Catastrophe, in: *The New York Times*, 06.06.2020.
- Sunstein, C.R. (1993): *Democracy and the Problem of Free Speech*, New York: Free Press.
- Susser, D.; Rössler, B.; Nissenbaum, H.F. (2019): Online Manipulation. Hidden Influences in a Digital World, in: *Georgetown Law Technology Review*, 4(1), 1–45.
- Sutter, T.; Mehler, A. (Hg.) (2010): *Medienwandel als Wandel von Interaktionsformen*, Wiesbaden: VS, Verlag für Sozialwissenschaften.
- The Social Dilemma (2023), in: Wikipedia. [https://en.wikipedia.org/w/index.php?title=The_Social_Dilemma&oldid=1152378558] (Zugriff: 24.05.2023).
- The U.S. Surgeon General (2023): *Social Media and Youth Mental Health*. [<https://www.hhs.gov/sites/default/files/sg-youth-mental-health-social-media-advisory.pdf>] (Zugriff: 04.06.2024).

- Tushnet, M.V.; Chen, A.; Blocher, J. (2017): *Free Speech Beyond Words. The Surprising Reach of the First Amendment*, New York: New York University Press.
- van Mill, D. (2021): Freedom of Speech, in: Zalta, E.N. (Hg.), *The Stanford Encyclopedia of Philosophy*. [<https://plato.stanford.edu/archives/spr2021/entries/freedom-speech/>] (Zugriff: 01.05.2023).
- Vermeulen, J. (2022): To Nudge or Not to Nudge. News Recommendation as a Tool to Achieve Online Media Pluralism, in: *Digital Journalism*, 10(10), 1671–1690.
- Vosoughi, S.; Roy, D.; Aral, S. (2018): The spread of true and false news online, in: *Science*, 359(6380), 1146–1151.
- Weber, K. (2005): *Das Recht auf Informationszugang. Begründungsmuster der politischen Philosophie für informationelle Grundversorgung und Eingriffsfreiheit*, Berlin: Frank & Timme.
- Weber, K. (2007): Plädoyer für unlimitierte Meinungsfreiheit als Grundlage einer europäischen Medienethik, in: *Zeitschrift für Kommunikationsökologie und Medienethik*, 9(1), 35–39.
- Weber, K. (2009): Die Informationsfreiheit und der Zusammenhang von Abwehr- und Anspruchsrechte, in: Aufderheide, D.; Dabrowski, M. (Hg.), *Internetökonomie und Ethik. Wirtschaftsethische und moralökonomische Perspektiven des Internets*, Berlin: Duncker & Humblot, 11–33.
- Werner, M.H. (2003): Ist das Böse selbst-verständlich? Zur Diskussion über »einfache Imperative« – ein Versuch, mit Apel gegen Apel zu denken, in: Böhler, D.; Kettner, M.; Skirbekk, G. (Hg.), *Reflexion und Verantwortung. Auseinandersetzungen mit Karl-Otto Apel*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 83–96.
- Werner, M.H. (2012): Property Rights, in: Chadwick, R.F. (Hg.), *Encyclopedia of Applied Ethics. Second Edition*, San Diego: Academic Press, 624–631.
- Whitney, H.M.; Simpson, R.M. (2019): Search Engines and Free Speech Coverage, in: Brison, S.J.; Gelber, K. (Hg.), *Free Speech in the Digital Age*, Oxford/New York: Oxford University Press, 33–51.
- Wu, T. (2018): Is the First Amendment Obsolete?, in: *Michigan Law Review* 117(3), 547–581.
- Zillich, A.F. et al. (2016): Werte und Normen als Sollensvorstellungen in der Kommunikationswissenschaft. Ein Operationalisierungsvorschlag, in: *Publizistik*, 61(4), 393–411.